



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen zur Struktur und zum Ausbau des Bildungswesens im Hochschulbereich nach 1970

Empfehlungen

Wissenschaftsrat

Bonn, 1970

B. Fragen des Studiums

urn:nbn:de:hbz:466:1-8308

B. Fragen des Studiums

B. I. Veränderungen im Schulbereich

Überlegungen zur künftigen Struktur und zum Ausbau des tertiären Bereichs können den Schulbereich und dessen Entwicklung nicht außer acht lassen. Zwischen beiden Bereichen bestehen vielfältige Wechselwirkungen und Abhängigkeiten.

Für den tertiären Bereich haben die folgenden Funktionen des Schulwesens besondere Bedeutung:

Funktionen des
Schulwesens

- in der Schule werden die Grundlagen für eine weitere Ausbildung gelegt; zugleich sind die Schulen der Ort, an dem wissenschaftliche Erkenntnisse allgemein zugänglich gemacht werden;
- Art und Inhalt der Schulausbildung haben einen maßgeblichen Einfluß darauf, ob ein Schulabsolvent sogleich in eine Berufstätigkeit eintritt oder sich einem Studium zuwendet und welchen Ausbildungsgang er dann wählt;
- Struktur und Umfang des Schulwesens sind für die Gestaltung und das Ausmaß der im tertiären Bereich stattfindenden Lehrerausbildung maßgebende Faktoren.

Angesichts der bevorstehenden Veränderungen im Schulbereich ist es nötig, den Überlegungen zur Neugestaltung des tertiären Bereichs einen Überblick über die im Schulwesen zu erwartende Entwicklung vorzuschicken.

I. 1. Neugestaltung des Sekundarschulwesens

a) Gegenwärtige Lage

Der Übergang aus dem Schulbereich in den Hochschulbereich vollzieht sich unter den bisherigen Bedingungen nahezu ausschließlich zwischen Gymnasien und wissenschaftlichen Hochschulen. Beide sind jedoch auf die gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Veränderungen, die in neuen Anforderungen hervortreten und für die ein Zeichen die rapide steigenden Schü-

Mängel

ler- und Studentenzahlen sind, nicht eingerichtet. Lernangebote und Ausbildungsziele der Gymnasien bieten insofern keine Alternativen, als sie praktisch darauf beschränkt sind, zum Studium im tertiären Bereich vorzubereiten. Dort stehen aber im wesentlichen nur die wissenschaftlichen Hochschulen mit dem herkömmlichen Studienangebot zur Verfügung. Den in großer Variationsbreite zunehmenden individuellen Bildungswünschen sowie wissenschaftlichen und berufspraktischen Erfordernissen wird dieses unter anderen Bedingungen entstandene und bewährte Ausbildungssystem nicht länger gerecht.

Hierauf ist vom Wissenschaftsrat im Jahre 1967 hingewiesen worden¹⁾. Die Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates hat diese Probleme zum Gegenstand ihrer Überlegungen gemacht und inzwischen umfassende Vorschläge zur Reform des Schulbereichs vorgelegt²⁾. Im folgenden wird von diesen Empfehlungen ausgegangen; hierbei ist deutlich, daß die vorgesehenen Änderungen nicht von heute auf morgen, sondern erst während der nächsten Jahre verwirklicht werden können.

b) Künftige Struktur

Ziel der für den Schulbereich vorgesehenen Änderungen ist es, den individuellen Begabungen und den gesellschaftlichen Erfordernissen in Breite und Vielfalt entsprechende Bildungsmöglichkeiten zu eröffnen.

Zu diesem Zweck soll der Schulbereich folgendermaßen gegliedert werden:

- Primarbereich,
- Sekundarstufe I, die einen eigenen qualifizierten Abschluß vermitteln kann,
- Sekundarstufe II, in der vollzeitschulische und teilzeitschulische Bildungsgänge zu qualifizierten Abschlüssen führen.

Funktion der Sekundarstufe II

Für den Hochschulbereich ist die neue Sekundarstufe II besonders wichtig. Vor allem ist die gegenüber den bisherigen Gymnasien veränderte Funktion der Sekundarstufe II hervorzuheben. Sie soll nicht nur auf anschließende Ausbildungsgänge

1) Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der wissenschaftlichen Hochschulen bis 1970. 1967. S. 181 ff.

2) Deutscher Bildungsrat. Empfehlungen der Bildungskommission: Einrichtung von Schulversuchen mit Gesamtschulen, 1969; Zur Neugestaltung der Abschlüsse im Sekundarschulwesen, 1969; Strukturplan für das Bildungswesen, 1970.

im tertiären Bereich, sondern mit gleichem Gewicht auch auf den Eintritt in Berufstätigkeiten vorbereiten.

Dementsprechend wird das Abschlußzeugnis der Sekundarstufe II, das nach einer zwölf- bis dreizehnjährigen Schulzeit erworben wird, eine wesentlich andere Bedeutung haben als das traditionelle Abitur.

Um den erforderlichen Funktionswandel der bisherigen Gymnasien herbeizuführen und die Sekundarstufe II einzurichten, sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen. Im Mittelpunkt stehen hierbei die Einführung neuer Curricula und die Erweiterung der Möglichkeiten, fachlich und leistungsmäßig unterschiedliche Qualifikationen zu gewinnen:

Maßnahmen

(1) Die bisherigen, auf die Studierfähigkeit ausgerichteten Curricula werden durch weitere, darunter gerade auch praxisbezogene ergänzt. Die neuen Curricula erstrecken sich z. B. auf unspezialisierte Grundkenntnisse für Berufe in Technik, Wirtschaft und Verwaltung sowie in den Anwendungsbereichen von Pädagogik, Psychologie und Soziologie, auf wenig gepflegte Fremdsprachen, wie z. B. Russisch. In entsprechend veränderter Form werden außerdem in die Sekundarstufe II die Ausbildungsfunktionen einbezogen, die bisher durch spezielle und von den Gymnasien abgesetzte Bildungseinrichtungen wahrgenommen werden (Berufsschulen und betriebliche Lehre, Berufsaufbau-, Berufsfach-, Fach-, Fachober- und höhere Fachschulen). In diesen Zusammenhang gehört auch der Vorschlag der Bildungskommission, integrierte und differenzierte Gesamtschulen — zunächst versuchsweise — einzurichten.

Neue Curricula

Gesamtschulen

(2) Die Curricula des inhaltlich erweiterten Lernangebots der Sekundarstufe II gliedern sich in Pflicht- und Wahlfächer. Auf diese Weise kann jeder Schüler die von ihm gewünschten Schwerpunkte bilden und besondere Qualifikationen anstreben. Für bestimmte Ausbildungsgänge des Hochschulbereichs können studienspezifische Leistungsgebiete und Leistungsgrade festgelegt werden.

Pflicht- und Wahlfächer

Leistungsgebiete und -grade

I. 2. Verzweigung nach Abschluß der Sekundarstufe II

Die Veränderungen im Sekundarschulwesen können nur dann zum Erfolg führen, wenn seinen Absolventen angemessene Möglichkeiten zum unmittelbaren Eintritt ins Berufsleben, zur weiteren Ausbildung oder zum Studium zur Verfügung gestellt werden. Die Probleme, die sich hierbei ergeben, werden im

Quantitativer
Aspekt

Blick auf die quantitativen Dimensionen besonders deutlich. Auf die quantitativen Fragen wird im einzelnen in dem Strukturplan der Bildungskommission sowie in diesen Empfehlungen in den Teilen E bis G eingegangen; hier genügt der Hinweis, daß mit der Einführung der Sekundarstufe II künftig jeweils etwa die Hälfte eines Geburtsjahrganges eine zwölf- bis dreizehnjährige Schulzeit absolvieren wird. Weiterhin wird angenommen, daß die Absolventen der Sekundarstufe II jeweils zu etwa gleichen Teilen eine unmittelbar anschließende Berufstätigkeit bzw. eine berufliche Ausbildung oder eine Ausbildung im Hochschulbereich anstreben werden.

Praxis-
orientierte
Schulbildung
und Berufseintritt

Die praxisorientierte Ausbildung in der Schule soll so gestaltet werden, daß diesen Absolventen der Sekundarstufe II unmittelbare Möglichkeiten zum Berufseintritt eröffnet werden. Die Verdienst- und Aufstiegschancen in den entsprechenden Tätigkeitsbereichen müssen der Vorbildung dieser Absolventen gerecht werden. Es wird angenommen, daß rund ein Viertel eines Geburtsjahrganges den direkten Übergang in den Beruf wählen wird.

Laufbahn-
bestimmungen

Um den Berufsbereich diesen Veränderungen anzupassen, wird es großer und entscheidender Anstrengungen des Staates und der Wirtschaft bedürfen. Sachprobleme und Statusprobleme sind in diesem Zusammenhang rechtzeitig zu lösen. Dabei wird es in vielen Fällen nicht notwendig sein, neue Berufe für diese Schulabsolventen zu entwickeln, sondern darauf ankommen, die praxisorientierte Ausbildung an der neu gestalteten Schule entsprechend zu berücksichtigen. In anderen Fällen werden die Vorstellungen überkommener, aber überholter Berufsbilder zu revidieren sein. Auch müssen die notwendigen Konsequenzen für die Einstellungspraxis und die Laufbahnbestimmungen sowie die vergleichbaren Regelungen der Wirtschaft gezogen werden.

Bedingungen

Hierbei sind neben der Entwicklung von praxisorientierten Curricula in der Schule vor allem drei Bedingungen bei Staat und Wirtschaft zu erfüllen:

- Die weitere Ausbildung beim Berufseintritt muß auf den Absolventen der Sekundarstufe II zugeschnitten und in ihrer Dauer gegenüber der des Absolventen der Sekundarstufe I verkürzt sein.
- Die Anfangsvergütung muß der längeren Schulbildung entsprechen. Hierdurch sollen die Vorteile, die ein Betrieb

durch die Beschäftigung von Absolventen der Sekundarstufe II hat, berücksichtigt werden.

- Die Ausbildung im Beruf muß Aufstiegschancen bieten und Möglichkeiten eines nachfolgenden Studiums offenlassen.

Es geht hierbei um eine Nahtstelle zwischen Bildungswesen und Berufswelt, die für die weitere Entwicklung der Gesellschaft entscheidende Bedeutung hat. Die besondere Wichtigkeit und Dringlichkeit der damit gestellten Aufgaben erfordern ein baldiges Tätigwerden von Staat und Wirtschaft. Für die Lösung der vielfältigen Probleme werden Vorschläge der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates eine wertvolle Hilfe sein.

Die nunmehr folgenden Empfehlungen des Wissenschaftsrates befassen sich mit den Absolventen der Sekundarstufe II, die nach dem Schulabschluß eine weitere Ausbildung im Hochschulbereich anstreben.

B. II. Beginn des Studiums

II. 1. Künftige Zusammensetzung der Studienbewerber

Auf die Zusammensetzung der Studienbewerber werden sich nicht nur die Neugestaltung des Schulwesens, sondern auch das erweiterte und umgestaltete Ausbildungsangebot innerhalb der Hochschulen auswirken.

- Differenzierung und Anreicherung des Lernangebots in der Sekundarstufe II werden unter denjenigen, die studieren wollen, aufgrund der gewählten Fächerkombinationen und der in diesen erbrachten Leistungen bereits Akzente setzen. Die Studienbewerber werden somit für die verschiedenen Ausbildungsgänge auf einer sehr viel breiteren Skala als bei der bisherigen Unterscheidung von allgemeiner und fachgebundener Hochschulreife unterschiedlich qualifiziert sein.

Differenzierung
nach unterschiedlicher
Qualifikation

- Neben den unmittelbar aus dem Schulbereich hervorgehenden Studienbewerbern werden solche stehen, die sich im Hochschulbereich befinden und ihre Ausbildung weiterführen wollen. Hierbei können vor allem zwei Gruppen unterschieden werden: Eine Gruppe bilden die Absolventen des Studiums, die sich für das Aufbaustudium qualifiziert haben. Zur zweiten Gruppe werden nach Umgestaltung der Studiengänge Studenten zählen, die einen ersten Abschluß

Differenzierung
in der Hochschule

erlangt haben und innerhalb desselben Fachgebiets in einem anderen Studiengang eine weitere Qualifikation anstreben.

Fortbildung,
Weiterbildung

- In der Vergangenheit beschränkten sich die Einrichtungen des Hochschulbereichs im wesentlichen darauf, Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten, die im Leben des einzelnen einen einmaligen Vorgang darstellten, der in der Regel der Berufstätigkeit vorgeschaltet war und allgemein die Freistellung von Berufsverpflichtungen voraussetzte. Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Gelegenheit zum Studium neben einer Berufstätigkeit waren, soweit überhaupt vorhanden, häufig mit kaum vertretbaren Belastungen für die Betroffenen verbunden. Demgegenüber werden künftig in zunehmendem Maße Möglichkeiten zur Fortbildung, zur Weiterbildung und zur Ausbildung in Verbindung mit einer Berufstätigkeit bereitgestellt werden müssen.

Absolventen
der Sekundar-
stufe I

- Im Hochschulbereich werden darüber hinaus auch noch andere, wenngleich zahlenmäßig relativ kleine Personengruppen auszubilden sein. Zu diesen werden zum Beispiel Absolventen der Sekundarstufe I gehören, die nach mehrjähriger Berufstätigkeit eine weitere, im wesentlichen praxisbezogene Ausbildung benötigen.

II. 2. Beratung

Bedeutung

Die Bedeutung, die die Ausbildung für das weitere Leben jedes einzelnen hat, läßt es nicht zu, ihn bei den hierfür notwendigen Entscheidungen nur sich selbst und zufälligen Informationen zu überlassen. Die Einrichtung bzw. der Ausbau eines umfassenden Beratungsdienstes sind unbedingt erforderlich und eine Voraussetzung dafür, daß die erweiterten Möglichkeiten des Bildungswesens voll ausgeschöpft werden.

Aufgaben

Die Beratung soll Probleme und Möglichkeiten aufzeigen und Hinweise auf sinnvolle Lösungen geben, sich darauf aber auch beschränken und keinesfalls zu einer Berufslenkung führen. Sie setzt zuverlässige Diagnosen voraus und soll kontinuierlich stattfinden. Die Aufgaben der Beratung werden von hierfür besonders ausgebildeten Personen wahrzunehmen sein. Bei der Einrichtung des Beratungsdienstes sollte mit der Bundesanstalt für Arbeit zusammengearbeitet werden.

a) Beratung in der Schule

(1) Die strukturellen und curricularen Veränderungen im Schulbereich bedürfen der Unterstützung durch eine ständige Schul-

laufbahn- und Berufsberatung auf allen Stufen der Sekundarschule. Hierdurch wird dem Schüler die Möglichkeit gegeben, bei der Wahl seiner Schullaufbahn oder seines Berufszieles seine persönlichen Neigungen und Motivationen richtig einzuschätzen und sich über Angebote und Anforderungen im Bereich der Arbeits- und Berufswelt hinreichend zu informieren. Auf diese Notwendigkeiten hat die Bildungskommission bereits mehrfach hingewiesen ¹⁾).

(2) Ebensovienig wie die Beratung, die zur Entscheidung für den Berufseintritt oder für ein Studium führt, darf die Beratung bei der Wahl des Ausbildungsganges nur als ein einmaliger Vorgang am Ende der Schulzeit stattfinden. Vielmehr kommt es darauf an, auch diese Beratung in die Schullaufbahn zu integrieren und dem einzelnen Schüler die Möglichkeit zu bieten, sich in einem kontinuierlichen Prozeß auf die Wahl eines Ausbildungsganges im Hochschulbereich vorzubereiten.

Wahl des
Studienganges

Die Beratung wird im wesentlichen zwei Aufgaben haben:

- Sie soll dem Schüler dazu verhelfen, soweit wie möglich über seine Neigungen und Fähigkeiten, Wünsche und Erwartungen Klarheit zu gewinnen und auf diese Weise zu einer Selbsteinschätzung zu gelangen, die die häufig gegebenen Minderwertigkeitsbefürchtungen und Omnipotenzvorstellungen zurechtrückt.
- Sie soll über die vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten und die entsprechenden Berufsmöglichkeiten anschaulich informieren, und zwar in einem weitgefaßten Rahmen, der gerade auch die Fachgebiete und Berufsbereiche berücksichtigt, die in der Schule nicht unmittelbar repräsentiert sind.

Die Information über die Ausbildungsmöglichkeiten muß speziell auf die Anforderungen eingehen, die in den einzelnen Studiengängen gestellt werden, auf studienspezifische Leistungsgebiete und Leistungsgrade für die Zulassung, auf gegebenenfalls für einzelne Hochschulen oder bestimmte Fachgebiete bestehende Zulassungsbeschränkungen sowie auf Weiterbildungsmöglichkeiten. Bei der Darlegung der beruflichen Möglichkeiten, die die einzelnen Ausbildungsgänge erschließen, müssen auch die Substitutionsmöglichkeiten herausgestellt werden, die sich in vielen Bereichen zunehmend auftun.

¹⁾ Empfehlungen der Bildungskommission: Zur Neugestaltung der Abschlüsse im Sekundarschulwesen. S. 45; Einrichtung von Schulversuchen mit Gesamtschulen. S. 91 ff.

(3) Eine Beratung, die diesen Aufgaben gerecht werden soll, setzt eine enge Zusammenarbeit zwischen Schulen, Hochschulen und Berufsberatern voraus. Im wesentlichen geht es auch hier um die Bereiche, die die Bildungskommission unter den Bezeichnungen Schullaufbahnberatung, Berufsberatung und diagnostische Beratung erfaßt hat, hier jedoch besonders im Hinblick auf die Wahl des Ausbildungsganges nach Abschluß der Sekundarstufe II.

Eine Beratung, die sich jeweils nur auf einen der genannten Bereiche spezialisierte, würde notgedrungen wichtige Informationen außer acht lassen und damit unzureichend sein. Die Bildungskommission hat deshalb empfohlen, die Beratungsaufgaben in eine Hand zu legen. Die im Blick auf die Gesamtschule konzipierte Empfehlung der Bildungskommission gewinnt für die Beratung bei der Wahl des Ausbildungsganges innerhalb des Hochschulbereichs zusätzliche Bedeutung. Diese Beratung muß durch hierfür ausgebildete Experten wahrgenommen werden.

b) Beratung in der Hochschule

Schon früher hat der Wissenschaftsrat empfohlen, daß jeder Student in der ersten Phase seines Studiums durch eine Lehrkraft individuell beraten wird. Diese obligatorische Studienberatung soll sich auf alle mit der Gestaltung des Studiums zusammenhängenden Fragen erstrecken, wobei die Zusammenarbeit mit der Berufsberatung in vielen Fällen nützlich sein wird¹⁾. Neue Aufgaben der Beratung werden sich in den Hochschulen im Hinblick auf die künftige stärkere Differenzierung der Studiengänge ergeben. Wechselt z. B. ein Student das Studienfach, der die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Qualifikationsnachweise nicht erbracht hat, so sollten, auch im Hinblick auf die Fortsetzung der Studienförderung, in der Studienberatung die Gründe für das Versagen ermittelt und die Eignung für das neue Studienfach geklärt werden.

Ein zuverlässiger Beratungsdienst mit entsprechend ausgebildeten Experten ist gerade in Gesamthochschulen unentbehrlich.

II. 3. Zentrale Informations- und Vermittlungsstelle

Das Angebot an Ausbildungsmöglichkeiten im Hochschulbereich ist heute bereits für den einzelnen kaum noch zu übersehen. Studienbewerber und Berater sind häufig auf zufällige Infor-

¹⁾ Wissenschaftsrat. Empfehlungen zur Neuordnung des Studiums an den wissenschaftlichen Hochschulen. 1966. S. 18.

mationen angewiesen. Es fehlt an Möglichkeiten, sich in voller Breite und für den Gesamtbereich der Bundesrepublik zu informieren; einzelne und nicht immer zutreffende Informationen werden unter diesen Umständen leicht verallgemeinert und verleiten zu falschen Rückschlüssen. Der Ausbau des Bildungswesens wird die Lage künftig für den einzelnen noch unübersichtlicher machen.

Es wird deshalb empfohlen, daß eine zentrale Stelle die erforderlichen Informationen über bestehende Ausbildungsplätze für den Gesamtbereich der Bundesrepublik zur Verfügung stellt und bei der Vermittlung eines Studienplatzes behilflich ist.

Aufgaben

Die für die Tätigkeit einer solchen zentralen Informations- und Vermittlungsstelle benötigten Angaben über Studiengänge, Zulassungsbedingungen, Ausbildungskapazitäten usw. müssen ihr von den hierfür zuständigen Kultusverwaltungen und Hochschulen regelmäßig und rechtzeitig zugeleitet werden. Bei der Knappheit an Studienplätzen kommt der zentralen Informations- und Vermittlungsstelle große Bedeutung zu. Eine verlässliche Information über die vorhandenen Ausbildungsplätze wird erst erreicht sein, wenn die bereits bestehende „Zentrale Registrierstelle für Studienbewerber“ entsprechend ausgebaut wird und ihre Tätigkeit auf alle Studiengänge, in denen Zulassungsbeschränkungen gegeben oder zu erwarten sind, ausdehnt. Es wird daher empfohlen, den Aufgabenbereich der Zentralen Registrierstelle für Studienbewerber entsprechend zu erweitern und die dafür benötigten materiellen Voraussetzungen unverzüglich zu schaffen.

II. 4. Zulassung

a) Verfahren

In den letzten Jahren ist es zunehmend erforderlich geworden, für die Zulassung zum Studium differenzierende Regelungen zu treffen. Der Ausbau und die inhaltliche Differenzierung der Sekundarstufe II werden den Absolventen des zwölf- bis dreizehnjährigen Schulbesuchs fachlich und leistungsmäßig sehr unterschiedliche Qualifikationen vermitteln. Zugleich werden der Ausbau und die Umstrukturierung des Hochschulbereichs ein erweitertes und modifiziertes Angebot an Ausbildungsgängen eröffnen. Der Variationsbreite in der Abschlußqualifikation der Schule werden somit im Hochschulbereich vermehrte und differenzierte Ausbildungsgänge gegenüberstehen.

Diese notwendige Entwicklung eröffnet vielseitige und neue Ausbildungsmöglichkeiten. Zugleich setzt sie voraus, daß diese Ausbildungsmöglichkeiten sinnvoll aufeinander abgestimmt und so zueinander in Beziehung gesetzt werden, daß die Bedingungen für ein erfolgreiches Studium gesichert sind. Die Studienbewerber müssen die für den gewählten Ausbildungsgang benötigten Voraussetzungen mitbringen; auf der anderen Seite müssen die erforderlichen Studienplätze zur Verfügung stehen. Die Zulassung zum Studium ist primär von den spezifischen Bedingungen und Anforderungen abhängig, die die einzelnen Ausbildungsgänge stellen. Schulen und Hochschulen erwachsen daraus neue Aufgaben der Zusammenarbeit.

Auf diese Frage ist der Wissenschaftsrat in den Empfehlungen zur Struktur und Verwaltungsorganisation der Universitäten eingegangen. Die dort vorgeschlagenen Regelungen sind gemeinsam von der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates und dem Wissenschaftsrat entwickelt worden¹⁾. Sie gelten auch für die im folgenden vorgeschlagene Umgestaltung des Hochschulbereichs und sehen vor:

(1) Allgemeine Voraussetzung

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist grundsätzlich der Abschluß der Sekundarstufe II.

(2) Basisverfahren

Der Abschluß der Sekundarstufe II eröffnet den Zugang zu den Ausbildungsgängen, wenn die Zahl der Studienbewerber die Zahl der Studienplätze, d. h. die Ausbildungskapazität, nicht übersteigt und wenn

- der Besuch der studienbezogenen Kurse in den Pflichtfächern sowie
- die Teilnahme an den für bestimmte Studiengänge festgesetzten studienspezifischen Leistungsgebieten nachgewiesen wird,
- die für die Pflichtfächer und die studienspezifischen Leistungsgebiete festgesetzten Leistungsgrade erreicht worden sind.

¹⁾ Empfehlungen der Bildungskommission: Zur Neugestaltung der Abschlüsse im Sekundarschulwesen. S. 49 ff.; Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Struktur und Verwaltungsorganisation der Universitäten. 1968. S. 14 ff.

(3) Spezialverfahren

Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die Zahl der Studienplätze, so ist das Basisverfahren nicht zureichend. Für diesen Fall, d. h. so lange Zulassungsbeschränkungen notwendig sind, müssen geeignete ergänzende Verfahren vorgesehen werden. Auf die Möglichkeiten, die sich hierfür nach Abwägung verschiedener Alternativen bieten, wird im einzelnen in der Anlage 4 (Bd. 2, S. 279 ff.) eingegangen. Neben anderem wird als Hilfsmittel die Verwendung von Testverfahren vorgeschlagen, die von einem zentralen Testinstitut entwickelt werden sollen.

b) Zusammenarbeit von Schule und Hochschule

Die vorgesehenen Zulassungsverfahren setzen eine intensive Zusammenarbeit zwischen Schule und Hochschule voraus. Bisher sind Berührungspunkte nur auf der Verwaltungsebene innerhalb der Kultusministerien vorhanden, während eine direkte fachliche Kooperation zwischen Schule und Hochschule fehlt.

Im Einvernehmen mit den Kultusministerien sollte sich die Zusammenarbeit von Schulen und Hochschulen künftig vor allem folgenden Aufgaben und Maßnahmen zuwenden:

Aufgaben

- Festlegung der fachspezifischen Leistungsgebiete und Leistungsgrade,
- Unterrichtung der Schulen und der Schüler über die Studienanforderungen der Hochschulen,
- Information der Hochschulen über die Unterrichtstätigkeit der Schulen,
- Austausch bzw. gleichzeitige Verwendung von Lehrern an Schulen und Hochschulen,
- Zusammenwirken von Fachvertretern aus Schule und Hochschule bei der Durchführung der Aufgaben des zentralen Testinstituts (vgl. Anlage 4),
- Angebot und Durchführung von Vortests in der Sekundarstufe II, damit die Schüler sich mit den Testmethoden vertraut machen und sich selbst kontrollieren können.

Zur Verwirklichung der vorgesehenen Maßnahmen sollte von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder die Errichtung von Koordinierungskommissionen bzw. Fachausschüssen aus Vertretern der Schulen und der Hochschulen eingeleitet werden.

Koordinierungskommissionen,
Fachausschüsse

Auf die organisatorische Ausgestaltung der erforderlichen Maßnahmen wird hier nicht weiter eingegangen; die institutionellen Formen der Kooperation werden sich aus der jeweiligen Aufgabenstellung entwickeln und sich für verschiedene Bereiche unterschiedlich gestalten.

II. 5. Wehrdienst

Die Frage einer Abstimmung der Beendigung des Wehrdienstes und der Aufnahme des Studiums sind Gegenstand eingehender Erörterungen der zuständigen Stellen der Bundesregierung, der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gewesen. Die Diskussion über die Dauer des Wehrdienstes in der Öffentlichkeit und der Gesamtzusammenhang der vorliegenden Empfehlungen veranlassen den Wissenschaftsrat seinerseits, zu diesen Problemen Stellung zu nehmen.

Grundsätzliche Lösung

Er erachtet es für geboten, darauf hinzuweisen, daß für die Forderungen der Wehrgerechtigkeit einerseits und das Verlangen der Wehrpflichtigen nach einer ihre beruflichen Wünsche angemessen berücksichtigenden Regelung des Wehrdienstes andererseits möglichst bald eine unkomplizierte grundsätzliche Lösung gefunden werden muß. Bei einer Verkürzung der Dauer der Wehrpflicht um ein Vierteljahr würde es allen ausscheidenden Wehrpflichtigen möglich sein, sich ohne Zeitverlust einem Studium zuzuwenden.

Bis zu einer gesetzlichen Regelung dieser Frage sollte durch Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern sichergestellt werden, daß die Studienbewerber zum Wintersemester des auf die Reifeprüfung folgenden Jahres das Studium aufnehmen können. Als ein geeignetes Mittel hierzu erscheint u. a. eine entsprechende Beurlaubung aus dem Wehrdienst.

Ersatzdienst

Gleiche Regelungen müssen für diejenigen Studienbewerber vorgesehen werden, die Ersatzdienst leisten.

B. III. Ausbildungsgänge

Notwendigkeit neuer Konzeptionen

Die Umstrukturierung des Schulbereichs sowie deren quantitative Konsequenzen, die wissenschaftliche Entwicklung sowie die mit dieser eng verbundenen Veränderungen hinsichtlich der Anforderungen der Berufspraxis machen es notwendig, die Konzeption der Ausbildungsgänge im gesamten Hochschulbereich von Grund auf neu zu überdenken. Die Klärung dieser

Fragen ist zugleich eine notwendige Voraussetzung dafür, die Organisation der einzelnen Einrichtungen im Hochschulbereich und ihre institutionelle Verbindung sachgerechten Lösungen zuzuführen.

Der Umfang der damit gestellten Aufgabe ist groß. Außerdem ist sie nicht nur einmalig, sondern auf Dauer gestellt und in mancher Hinsicht von Forschungsergebnissen abhängig, die erst im Laufe der Zeit erbracht werden können. Hinzu kommt, daß Veränderungen nicht nur im Bereich der Ausbildung, sondern auch im Berufsbereich, z. B. hinsichtlich der Laufbahnbestimmungen, notwendig sind.

Bedingungen

Unter diesen Umständen erscheint es notwendig, die Gesichtspunkte hervorzuheben, die bei der Erarbeitung neuer Konzeptionen für die Ausbildungsgänge beachtet werden müssen. Hierzu gehören vor allem die Fragen der Bestimmung von Ausbildungszielen, der Festlegung von Inhalten und Struktur der Ausbildungsgänge sowie der Organisation des Ausbildungsprozesses.

Der Wissenschaftsrat verdeutlicht die Neuordnung von Studiengängen an Beispielen, um zugleich für die Planung Anhaltspunkte zu gewinnen. Hierbei konnte er auf Überlegungen und Arbeitsergebnisse zurückgreifen, die während der letzten Jahre von verschiedenen Gremien und einzelnen Personen vorgelegt worden sind. Mit den folgenden Vorschlägen soll ein Rahmen abgesteckt werden, wobei deutlich ist, daß sie in mancher Hinsicht ergänzt und in Einzelheiten weitergeführt werden müssen.

III. 1. Ausbildungsziele

Um festzustellen, welche Studiengegenstände in einem Ausbildungsgang zusammengefaßt und vermittelt werden sollen, ist es zunächst nötig, darüber Klarheit zu gewinnen, welchen Zielen die betreffende Ausbildung dienen und zu welchen Qualifikationen sie führen soll. Die einzelnen Studiengegenstände sind dann im Hinblick auf die definierten Ausbildungsziele zu ermitteln und auszuwählen. Zwischen Studiengegenständen und Ausbildungszielen ergibt sich auf diese Weise ein motivierter und überschaubarer Zusammenhang; die Ausbildungsgänge werden in ihrer Funktion und in ihrem methodischen und didaktischen Konzept deutlich.

Die Bestimmung der Ausbildungsziele darf nicht nur im Hinblick auf einzelne Fachgebiete erfolgen; sie muß auch den Sach-

zusammenhang mit anderen Fächern berücksichtigen. Im einzelnen ist auf folgendes hinzuweisen:

a) Berufspraxis

Bei der Bestimmung von Ausbildungszielen werden als ausschlaggebende Kriterien häufig die Aufgaben und Anforderungen bezeichnet, die bestimmte berufliche Tätigkeiten stellen. Vielfach werden Berufsbilder als Maßstab für den Zuschnitt von Ausbildungszielen deklariert.

Die Berufspraxis ist bisher, von einzelnen Arbeiten über Teilbereiche abgesehen, noch nicht systematisch und umfassend zum Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen gemacht worden. Solange solche Untersuchungen fehlen, wird dem Hinweis auf die Berufspraxis mit Zurückhaltung zu begegnen sein. Das gilt besonders dann, wenn sich die Hinweise auf formalisierte Regelungen beziehen.

Die wissenschaftliche Entwicklung führt, gerade auch hinsichtlich der interdisziplinären Kooperation, in Ausbildung und Beruf zunehmend dazu, die bisherigen Abhängigkeiten in der Zuordnung von Fachrichtung und Berufsbereich sowie Ausbildungsniveau und Stellung im Beruf aufzulockern. An die Stelle eng begrenzender Berufsbilder wird deshalb vielfach die Orientierung an Tätigkeitsfeldern treten können, die dem veränderten Sachverhalt Rechnung tragen, das flexible Verhältnis zwischen Ausbildung und beruflichen Möglichkeiten deutlich machen und die beruflichen Substitutionsmöglichkeiten einbeziehen.

b) Individuelle Interessen und Fähigkeiten

Die Einrichtung der Sekundarstufe II wird den Personenkreis, der künftig im Hochschulbereich eine Ausbildung suchen wird, gegenüber den bisherigen Studienbewerbern wesentlich verändern. Die Zielsetzung, das Bildungsniveau der gesamten Bevölkerung anzuheben, darf jedoch für den Hochschulbereich nicht nur unter dem quantitativen Aspekt gesehen werden. Ebenso deutlich muß sein, daß die steigende Zahl der Studienbewerber zugleich eine wesentliche Veränderung in den Ausbildungswünschen und Berufserwartungen, in den Interessen und in der Bereitschaft zur Weiterbildung bedeutet. Die an den wissenschaftlichen Hochschulen bisher vermittelten Ausbildungsziele sind nur zum Teil geeignet, diesen neuen Anforderungen Rechnung zu tragen. Das Ausbildungsangebot beschränkt sich vor allem auf langfristige, wesentlich theoretisch ausgerichtete

Studiengänge, in denen anders gelagerte Interessen und Fähigkeiten sich nicht oder nur in unbefriedigender Weise entfalten können.

Hier Abhilfe zu schaffen, ist mit besonderer Dringlichkeit geboten. Dazu werden teilweise eigene Untersuchungen erforderlich sein; Einsicht und die Bereitschaft zu notwendigen Neuerungen sollten aber auch kurzfristig die Präzisierung neuer Ausbildungsziele ermöglichen.

c) Wissenschaftlichkeit

Für alle Studiengänge des Hochschulbereichs ist davon auszugehen, daß sie eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung vermitteln sollen. Insofern muß die Bestimmung der Ausbildungsziele wesentlich an der wissenschaftlichen Entwicklung orientiert werden. Nur unter dieser Bedingung ist zu erreichen, daß die in der Wissenschaft stattfindenden Veränderungen in die Ausbildung und damit in die Berufspraxis übertragen werden. Dabei muß ebenfalls deutlich sein, daß Forschungstätigkeit nur ein Ausbildungsziel neben anderen ist.

Unter dem Gesichtspunkt der wissenschaftlichen Anforderungen sind der Stand der Entwicklung in den einzelnen Fachgebieten sowie die interdisziplinären Beziehungen zu berücksichtigen. Die Differenzierung der Ausbildungsziele innerhalb eines Fachgebiets darf jedoch nicht dazu führen, daß die Absolventen verschiedener Studiengänge eines Fachgebiets zu einer sachgerechten Verständigung im Beruf nicht mehr fähig sind.

III. 2. Inhalt der Ausbildungsgänge

a) Die Ermittlung und die Festlegung differenzierter Ausbildungsziele bilden den ersten Schritt zur Konzeption von Ausbildungsgängen. Als nächstes muß untersucht und bestimmt werden, welches Sachwissen, das zur Orientierung in dem betreffenden Fach benötigt wird, und welche methodischen Kenntnisse in der Ausbildung vermittelt werden müssen, damit die entsprechenden Ausbildungsziele erreicht werden können.

Die Bedeutung dieser Aufgabe kann schwerlich unterschätzt werden. Erste Ansätze zur systematischen Erforschung dieser Probleme sind in den letzten Jahren auch in der Bundesrepublik gebildet worden. Sie müssen künftig als ein Teil der Forschung, die die Hochschulen selbst und ihre Tätigkeit untersucht, wesentlich erweitert und intensiviert werden.

Forschungs-
aufgabe

Bisherige
Mängel

b) Die inhaltliche Ausgestaltung der Studiengänge ist unerläßliche Voraussetzung, um begründet über die Dauer eines Ausbildungsganges, über die konsekutive oder parallele Anordnung von Studiengängen oder auch über den Anteil der Erziehungswissenschaften in der Ausbildung der Lehrer für die Sekundarstufe II entscheiden zu können. Der Mangel an wissenschaftlich erarbeiteten Grundlagen für die inhaltliche Bestimmung der Studiengänge und damit für die Beantwortung dieser Fragen hat in der Vergangenheit u. a. zu folgenden Mißständen geführt:

- In den Entscheidungen über Fragen der Ausbildungsdauer u. ä. gewinnen berufsständische Interessen sowie nur traditionsgebundene oder ideologische Standpunkte das Übergewicht und wirken sich zumeist in dem Bestreben aus, die Ausbildungsdauer ohne sachliche Begründung zu verlängern.
- In vielen Ausbildungsgängen werden die Studenten auf ihre späteren Aufgaben nicht adäquat vorbereitet; oft fehlt es an zureichenden Verbindungen zwischen dem Ausbildungsziel und dem Lehrstoff, besonders des ersten Studienabschnitts. Beispiele hierfür bieten die verschiedensten Fachgebiete: Der vorklinische naturwissenschaftliche Unterricht steht vielfach in keiner sinnvollen Beziehung zu den Bedürfnissen des Arztes; die erziehungs- und fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen der Universitäten haben oft keinen Bezug zur Schulpraxis des späteren Lehrers; in juristischen Lehrveranstaltungen werden die Notwendigkeiten des späteren Berufs in mancher Hinsicht nicht genügend berücksichtigt.

Komponenten
der Analyse

c) Der Inhalt eines jeden Ausbildungsganges kann hinsichtlich seiner Komponenten analysiert werden, wobei sich Wissens-elemente (Fachkenntnisse), Denkstrukturen und Methoden zur Wissensgewinnung unterscheiden lassen. Diese Analyse, verstanden als Elementarisierung und Strukturierung von Ausbildungsgängen, ist für jedes Fachgebiet besonders durchzuführen, so daß die jeweilige Besonderheit und Systematik als Folge einer fachspezifischen Auswahl und Kombination wissenschaftsbildender Faktoren hervortritt. Eine überzeugende Kritik oder Bestätigung bestehender Ausbildungsformen ist nur auf der Basis einer derartigen Analyse möglich.

Die Neugestaltung von Ausbildungsgängen wird neben der erforderlichen Sichtung überkommener Ausbildungselemente oft die Einbeziehung neuer Komponenten nötig machen. Dabei ist die Auswahl der zu einem Ausbildungsgang vereinigten Ele-

mente so zu treffen, daß diese — z. B. in ihrem Komplexitätsgrad — den Ausbildungsstufen entsprechen, die Konzeption der Gesamtausbildung stets erkennen lassen und eine Überbewertung wie eine Unterbewertung von Stoffkenntnissen gleichermaßen vermieden wird. Gleichzeitig ist zu beachten, daß die Einbeziehung sehr unterschiedlicher Ausbildungsgänge in den Hochschulbereich die Gefahr erhöht, anstelle einer tatsächlichen Verwissenschaftlichung lediglich übersteigerte, von den Sachrealitäten ablenkende, also letztlich pseudowissenschaftliche Abstraktionen anzubieten.

Als ein Kriterium der Wichtigkeit einzelner Ausbildungselemente empfiehlt sich der Gesichtspunkt, in wie vielen Zusammenhängen sie eine Rolle spielen, d. h. für das Verständnis und die wissenschaftliche Behandlung unentbehrlich sind. Elemente, denen auf diese Weise eine begriffliche oder operationale Priorität zugesprochen werden kann und die infolgedessen in verschiedenen oder allen Ausbildungsabschnitten wiederkehren, sollten möglichst bereits im Grundstudium mit Vorrang bekannt gemacht und in späteren Phasen hinsichtlich ihrer speziellen Funktionen verdeutlicht werden. Eine besondere Betonung sollten außerdem solche Ausbildungskomponenten erfahren, die als methodisches Werkzeug zur selbständigen Erweiterung von Wissen und Fähigkeiten dienen können.

Kriterien
inhaltlicher
Bestimmungen

Bei der Zusammenstellung von Elementen eines Ausbildungsganges sollten nur diejenigen berücksichtigt werden, die unentbehrlicher Grundbestand eines Fachgebiets sind. Andernfalls würden die Zusammenstellungen den Spielraum zu individueller Ergänzung einschränken und damit einen einengenden Charakter bekommen, wohingegen ihre Funktion nur die einer Dokumentation der verlässlichen Basis und einer weiterführenden Anregung sein kann. Aufstellungen dieser Art können ohnehin niemals den Anspruch erheben, vollständig oder abschließbar zu sein.

III. 3. Verfahren zur Bestimmung der Ausbildungsziele und der Ausbildungsinhalte

Der Rahmen, in dem Ausbildungsziele und Ausbildungsinhalte zum Tragen kommen, sind die Prüfungs- und Studienordnungen. Sollen diese künftig zu angemessenen Regelungen führen, so müssen Ermittlung und Bestimmung der Ausbildungsziele und -inhalte sowie die Erarbeitung und der Erlaß der Prüfungs- und der Studienordnungen aufeinander abgestimmt und miteinander verbunden werden. Der Schwierigkeitsgrad der Fach-

fragen, die hierbei gestellt sind, ist ebenso deutlich wie die Tatsache, daß sachgerechte Lösungen und deren Realisierung auf die Zusammenarbeit verschiedener Partner angewiesen sind.

a) Bildung von Arbeitsgruppen

Zusammen-
setzung

Für die Ermittlung von Ausbildungszielen und Ausbildungsinhalten kann in den einzelnen Fachgebieten auf die Mitwirkung folgender Personengruppen nicht verzichtet werden:

- Wissenschaftler des betreffenden Fachgebiets, die an der Gewinnung neuen Wissens aktiv mitarbeiten und die notwendigen Informationen über den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Entwicklung zur Verfügung stellen können.
- Experten aus der Berufspraxis, die dazu beitragen, daß zwischen wissenschaftlich unentbehrlichen und beruflich notwendigen Gesichtspunkten eine sinnvolle Abstimmung hergestellt wird.
- Lehrer aus dem Schulbereich, die darauf hinwirken, daß die künftigen Lehrer im Studium mit wissenschaftlichen Grundlagen derjenigen Bereiche im notwendigen Umfang vertraut gemacht werden, die sie später in ihrem Beruf zu vertreten haben.
- Vertreter anderer Fächer, die die Zusammenhänge mit Nachbarfächern aufzeigen und verhindern, daß fachlich isolierte Inhaltsfestlegungen erfolgen.
- Vertreter der Kultusverwaltungen, die Wege und Möglichkeiten verwaltungsmäßiger Realisierung aufzeigen und ihrerseits frühzeitig mit den Überlegungen der anderen Beteiligten nachhaltig bekannt gemacht werden.

Um eine Integration der von den verschiedenen Gruppen einzubringenden Gesichtspunkte sicherzustellen, sollten für jedes Fachgebiet möglichst mehrere Arbeitsgruppen gebildet werden, in denen die dargelegten Aspekte durch entsprechende Personen vertreten werden.

Aufgaben

Die Arbeitsgruppen sollten auf der Grundlage einer Zusammenstellung von Kriterien und inhaltlichen Elementen sowie von Umfragen über diese Zusammenstellungen bei einer größeren Anzahl von Personen, die mit dem Fach als Wissenschaftler, Berufspraktiker, Lehrer oder Student in Berührung kommen, konkrete Vorschläge ausarbeiten und veröffentlichen.

Die Festlegung der Inhalte von Ausbildungsgängen ist nicht eine einmalige, sondern eine permanente Aufgabe. In bestimmten Zeitabständen werden deshalb neue Arbeitsgruppen zusammenzutreten haben, um die Ausbildungsziele und -inhalte mit der fortschreitenden Entwicklung in Einklang zu bringen.

b) Überregionale Koordination

Um die Ergebnisse der Arbeitsgruppen in die Wirklichkeit umzusetzen und hierbei das Ausbildungsniveau im Hochschulsystem der Bundesrepublik zu wahren, soll durch Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder und der Westdeutschen Rektorenkonferenz ein zentrales Gremium gebildet werden.

Zentrales
Gremium

Das zentrale Gremium veranlaßt die Bildung von Arbeitsgruppen, soweit solche noch nicht vorhanden sind. Es richtet Fachkommissionen ein, in denen seine Arbeit vorbereitet wird und in denen auch Experten aus den Arbeitsgruppen mitwirken.

Arbeitsweise

Zu seinen weiteren Aufgaben ist vorweg auf folgendes hinzuweisen:

Probleme und
Aufgaben

Die rasche Weiterentwicklung einzelner Wissenschaften und die sich vielfach ebenso rasch ändernden Anforderungen an einzelne Studiengänge machen es immer problematischer, den Notwendigkeiten curricularer Änderungen allein über den Prozeß der Änderung von Rahmenprüfungsordnungen gerecht zu werden. Der durch Rahmenprüfungsordnungen erstrebte Einheitlichkeitsanspruch an die Ausbildung in einzelnen Disziplinen ist ohnehin bei der unterschiedlichen Ausrichtung der Fachbereiche an verschiedenen Hochschulen nicht zu verwirklichen. Der formalen Einheitlichkeit von Ausbildungsgängen wurde in der Vergangenheit und wird vielfach auch heute noch ein zu großes Gewicht beigemessen.

Zugleich ist zu berücksichtigen, daß die vorgeschlagenen neuen Organisationsstrukturen der Hochschulen, insbesondere die Fachbereiche in der Lage sein werden, in größerem Maße als bisher eigene Initiativen zu entwickeln. Diese Möglichkeit muß genutzt werden.

Der Wissenschaftsrat empfiehlt daher, das bisherige, notwendigen Änderungen gegenüber wenig flexible System der Rah-

Zwei Verfah-
rensweisen

menprüfungsordnungen durch ein neues Verfahren zu ersetzen, das zwei Möglichkeiten bietet.

(1) Im einen Fall veröffentlicht das zentrale Gremium Modelle konkreter Prüfungsordnungen als Empfehlungen. Hierfür erarbeitet es keine eigenen, sondern verwendet die in den Arbeitsgruppen und seinen Fachkommissionen entwickelten Vorschläge.

(2) Im anderen Fall reichen die Hochschulen neue Prüfungs- und Studienordnungen unter Darstellung der inhaltlichen Anforderungen und der Organisation des Studiums beim zentralen Gremium ein. Diese können im einzelnen sehr unterschiedlich strukturiert sein. Sie werden danach beurteilt, ob sie innerhalb der vorgesehenen Studienzeit die an Studiengänge des Faches zu stellenden Ausbildungsanforderungen erfüllen.

Erhebt das zentrale Gremium innerhalb von drei Monaten keinen Einspruch, so kann die Hochschule davon ausgehen, daß ihre Prüfungsordnung den Äquivalenzanforderungen entspricht. Werden die zu stellenden Anforderungen nicht erfüllt oder versäumt es eine Hochschule, Prüfungs- und Studienordnungen für die bei ihr angebotenen Studiengänge einzureichen, fordert das zentrale Gremium diese zu einer Änderung oder zur Einreichung einer Studien- und Prüfungsordnung auf. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, verliert die Hochschule das Recht, in diesem Fach akademische Grade zu verleihen.

Ein solches Anerkennungsverfahren kann den veränderten Anforderungen in besonderem Maße gerecht werden: Einerseits sichert es auf überregionaler Ebene die Aufrechterhaltung notwendiger Mindestanforderungen und eröffnet Möglichkeiten, die Hochschulen anzuhalten, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Andererseits bietet es die Flexibilität, neuen Entwicklungen der Wissenschaften und sich ändernden Anforderungen an die Ausbildung durch einen breiten Fächer möglicher Alternativen Raum zu geben.

Die für die Beurteilung von Prüfungsordnungen entscheidende Instanz ist das zentrale Gremium. Es ist zugleich der Ort, an dem alle Informationen über Studienmöglichkeiten eines Faches vorliegen, die es den Hochschulen und den Studienbewerbern zur Verfügung stellen sollte. Eine derartige Verpflichtung zur Publizität sowohl der inhaltlichen Gestaltung als auch der Organisation von Studiengängen sichert eine weitergehende Transparenz der Studienbedingungen, als es Rahmenprüfungsordnungen vermögen.

III. 4. Organisation des Ausbildungsprozesses

a) Allgemeine Hinweise

Wenn die Ausbildungsinhalte bestimmt sind, kommt es für den Erfolg eines Studiums entscheidend darauf an, in welcher Weise und in welcher Abfolge diese Ausbildungsinhalte vermittelt werden. In diesen Zusammenhang gehören auch die Fragen der Gestaltung von Leistungsnachweisen und Prüfungen sowie die Überlegungen, die Studiengänge etwa nach dem Baukasten-Prinzip umzuformen.

Hierbei stellen sich methodische und didaktische Probleme, die in der Vergangenheit nicht gesehen worden sind bzw. unter anderen Voraussetzungen nicht zutage traten. Die Unterrichtsverfahren der Hochschulen sind deshalb zum Gegenstand der Forschung zu machen. Bemühungen um diese Fragen haben inzwischen an verschiedenen Stellen begonnen. Entwicklungen auf breiter Basis sollten weiterhin möglich bleiben, zugleich aber auch die Notwendigkeit zur Konzentration der hochschuldidaktischen Forschung an einzelnen Stellen oder in besonderen Einrichtungen geprüft werden.

Methodik und
Didaktik als
Forschungs-
aufgabe

b) Nutzung technischer Hilfsmittel

Die technische Entwicklung stellt heute Mittel und Möglichkeiten zur Verfügung, die wesentlich dazu beitragen können, die Lehr- und Lernbedingungen zu verbessern. Hierbei müssen jedoch zwei wichtige Gesichtspunkte beachtet werden:

- Technische Unterrichtshilfen können erfolgreich erst nach didaktischer und methodischer Erprobung verwendet werden. Um Fehlentwicklungen zu vermeiden, müssen der pädagogische Wert der Unterrichtsmittel und die didaktischen Grenzen ihres Einsatzes von Fall zu Fall bestimmt werden. Die hierfür erforderlichen Untersuchungen, die keinen weiteren zeitlichen Aufschub dulden, zwingen zu einer engen Zusammenarbeit zwischen Fachwissenschaftlern, den mit pädagogischen Aufgaben befaßten Institutionen und der einschlägigen Industrie.
- Die Einführung neuer technischer Unterrichtshilfen muß mit der Entwicklung der dazugehörigen Programme Hand in Hand gehen. Es hat sich immer wieder gezeigt, daß fehlende oder ungeeignete Programme eine weitere Verbreitung der technischen Unterrichtshilfen behindert oder sogar verhindert haben.

Kooperation

Entwicklung
sachgerechter
Programme

Zu den neueren technischen Hilfsmitteln, die für die Nutzung innerhalb der Hochschulen in Betracht kommen, gehört das Fernsehen mit geschlossenem Teilnehmerkreis, das unter der Bezeichnung Closed-Circuit Television (CCTV) bekannt ist. Es handelt sich hierbei um die Übertragung von Fernsehsendungen, die nur innerhalb der Hochschule empfangen werden können.

Das Fernsehen innerhalb der Hochschule erweitert den didaktischen und methodischen Spielraum und ermöglicht in der Gestaltung der Lehrpläne, der Ausnutzung der Räume und der Verteilung auf kleine Arbeitsgruppen ein hohes Maß von Flexibilität. Der interdisziplinären Zusammenarbeit erschließt es zusätzliche Möglichkeiten. Außerdem hat es Auswirkungen auf die Verteilung der Aufgaben unter den Lehrpersonen.

B. IV. Beispiele für die Umgestaltung von Ausbildungsgängen

IV. 1. Auswahl und Funktion der Beispiele

a) Auf die Notwendigkeit, die Ausbildungsziele auch im bisherigen Bereich der Universitäten zu differenzieren, ist der Wissenschaftsrat bereits mit den im Jahre 1966 vorgelegten Empfehlungen zur Neuordnung des Studiums an den wissenschaftlichen Hochschulen eingegangen. Für einzelne Fächer wurden Studienpläne vorgelegt, die an Beispielen die Grundsätze der Neuordnung des Studiums deutlich machen sollten.

Die zentrale Bedeutung, die die Neuordnung der Ausbildungsgänge für die Funktionsfähigkeit des gesamten Bildungswesens und zugleich für sachgerechte institutionelle Regelungen im Hochschulbereich hat, macht es notwendig, die damals begonnenen Überlegungen weiterzuführen sowie im Blick auf die voraussehbaren und angestrebten Veränderungen im Schul- und Hochschulbereich zu erweitern.

Einen Schwerpunkt bilden die Fragen der Lehrerausbildung. Sie ist für den Schulbereich und damit für das gesamte Bildungswesen und dessen künftige Entwicklung entscheidend wichtig. Die Lehrerausbildung hat aber auch für die quantitative und die qualitative Entwicklung des Hochschulbereichs besonderes Gewicht.

In den Fragen der Lehrerausbildung überschneiden sich die Aufgabenbereiche der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates und des Wissenschaftsrates. In beiden Gremien wurden Vorschläge zur künftigen Gestaltung der Lehrerausbildung

vorbereitet, die schließlich unter Federführung der Bildungskommission zu einer gemeinsamen Stellungnahme zusammengeführt worden sind. Sie ist als Anlage 1 (Bd. 2, S. 7 ff.) beigelegt.

Überlegungen zur Gestaltung der Ausbildung in einzelnen Fachgebieten sind in der Anlage 2 (Bd. 2, S. 45 ff.) dargestellt, und zwar für folgende Bereiche:

- a) Rechtswissenschaft
- b) Wirtschaftswissenschaft
- c) Germanistik
- d) Geschichte
- e) Fremdsprachen
- f) Mathematik
- g) Physik
- h) Chemie
- i) Ingenieurwissenschaften
- j) Sozialarbeit, Sozialpädagogik
- k) Nichtärztliche Berufe im Gesundheitswesen.

b) Aus den Darstellungen wird deutlich, daß diese Überlegungen und Vorschläge für die einzelnen Fächer nicht in gleicher Weise konkretisiert sind und dementsprechend ergänzt und weitergeführt werden müssen. Die Vorschläge erstrecken sich auf traditionelle Ausbildungsgänge mit dem Ziel, diese den gewandelten Bedingungen anzupassen, entwickeln aber auch Konzeptionen für die Schaffung neuer Ausbildungsgänge (z. B. Sozialarbeit, Sozialpädagogik, nichtärztliche Berufe im Gesundheitswesen, Fremdsprachen). Außerdem werden die Konsequenzen verdeutlicht, die sich aus der Umgestaltung des Schulwesens und den veränderten wissenschaftlichen Anforderungen für die Ausbildung im Hochschulbereich und im Hinblick auf die Verbindung bisher getrennter Ausbildungsgänge ergeben (z. B. Rechtswissenschaft hinsichtlich der Ausbildung von Rechtspflegern und gehobenen Verwaltungsbeamten, Mathematik, Ingenieurwissenschaften). Spezifische fachliche Probleme der Lehrerbildung kommen in den Vorschlägen für einzelne Fachgebiete besonders zur Sprache (z. B. Germanistik, Geschichte, Mathematik).

c) Die unter den Fächern getroffene Auswahl kann und soll nicht bedeuten, daß Reformen der Ausbildung auf anderen Gebieten weniger nötig wären. Die vorgelegten Vorschläge wären aber auch mißverstanden, wenn sie schematisch ausgelegt und gehandhabt würden. Im Einzelfall werden, auch ange-

sichts der schnellen Entwicklung in Wissenschaft und Praxis, bei ihrer Verwirklichung immer wieder Modifikationen notwendig sein und Ansätze weiter geführt werden müssen.

d) In Konsequenz der Umgestaltung des Sekundarschulbereichs muß mit der Notwendigkeit von Ausbildungsgängen, die weniger als drei Jahre dauern, gerechnet werden. Inhaltliche Bestimmungen werden sich im einzelnen aber erst im Zusammenhang mit der konkreten Umgestaltung des Sekundarschulbereichs treffen lassen.

IV. 2. Allgemeine Ergebnisse

Aus den Überlegungen zur Umgestaltung der Ausbildungsgänge sind folgende Ergebnisse hervorzuheben:

- Differenzierung** — Die Vorstellung, die Ausbildungsgänge im Hochschulbereich schematisch in Kurz- und Langstudien unterteilen oder durchgängig konsekutiv anordnen zu können, hat sich als unrealistisch erwiesen. Die Differenzierung der Ausbildungsziele und die ihnen entsprechende Zuordnung der Ausbildungsinhalte führt in den einzelnen Fachgebieten zu unterschiedlichen Gestaltungen. Zunehmende Bedeutung gewinnen Mischformen, bei denen nach einem gemeinsamen, zugleich der Orientierung dienenden Grundstudium die weitere Ausbildung teils in kürzeren, besonders praxiszugewandten, teils in längeren, vorwiegend theoretisch ausgerichteten Studienabschnitten fortgesetzt wird. Die Gesamtdauer eines Studienganges kann allein vom Ausbildungsziel und den zum Erreichen dieses Zieles notwendigen Studieninhalten abgeleitet werden.
- Neue Ausbildungsmöglichkeiten** — Die Differenzierung der Ausbildungsziele führt zu neuen Studiengängen und eröffnet neue Ausbildungsmöglichkeiten.
- Die Revision der Ausbildungsziele und Ausbildungsinhalte trägt dazu bei, die bisher häufig bis zu gegenseitiger Abschottung reichende Trennung zwischen verschiedenen Ausbildungsgängen innerhalb eines Gebiets zu überwinden. Für die Durchlässigkeit und vor allem für eine auf Eignung und Leistung gegründete Entscheidung über das Weiterstudium bietet die konsekutive Anordnung besonders günstige Voraussetzungen.
- Durchlässigkeit**
- Interdisziplinäre Kooperation** — Die Umgestaltung der Ausbildung ist maßgeblich von der Kooperation zwischen den jeweils beteiligten Fachrichtungen und Fachbereichen abhängig. Hierbei geht es um die

Beteiligung einzelner Fächer an der Ausbildung in anderen Bereichen (z. B. Gesellschaftswissenschaften an der gesamten Lehrerausbildung, Wirtschaftswissenschaften an der Juristenausbildung) und um die interdisziplinäre Zusammenarbeit in Studiengängen, die zu eigenständigen, von denen der beteiligten Fächer unterschiedenen Ausbildungszielen führen.

- Neue Aufgaben der Kooperation entstehen aus der Einrichtung und der Durchführung der Berufspraktika nach wissenschaftlichen Grundsätzen und aus der Verbindung der in den Beruf einführenden Phase mit der wissenschaftlichen Ausbildung. Hierzu bedarf es eines geregelten Zusammenwirkens zwischen Fachbereichen und Hochschulen auf der einen sowie der Berufspraxis (z. B. Schulen, Verwaltung) auf der anderen Seite.
Kooperation von Hochschulen und Berufspraxis
- Die Beziehung der verschiedenen Ausbildungsgänge innerhalb eines Fachgebiets zur Forschung ist differenzierter als bisher zu sehen. Sie muß an den unterschiedlichen Ausbildungszielen und Ausbildungsphasen orientiert werden.
Beziehung zur Forschung
- Die Differenzierung der Ausbildungsziele hat die zwangsläufige Folge, daß innerhalb des Hochschulbereichs Ausbildungsgänge von unterschiedlicher Dauer vorkommen werden. Das war schon bisher innerhalb der Universitäten der Fall, wird aber künftig, und zwar auch innerhalb einzelner Fächer die Regel sein.
Unterschiedliche Ausbildungsdauer
- Festlegungen bezüglich der Ausbildungsdauer sind im Interesse aller Beteiligten geboten, aber erst dann möglich, wenn die gegebenen Ausbildungsbedingungen es erlauben, das Studium innerhalb der jeweiligen Fristen zu absolvieren.
Dauer der Ausbildung

Auf die organisatorischen und institutionellen Konsequenzen, die sich hieraus ergeben, wird in Teil D (S. 112 ff.) eingegangen.

IV. 3. Konsequenzen für einzelne Fächer

Im folgenden werden am Beispiel der Lehrerausbildung, der Rechtswissenschaft, der Mathematik und der Ingenieurwissenschaften einige spezifische Konsequenzen zusammengestellt, die sich aus der vorgeschlagenen Umgestaltung dieser Ausbildungsgänge für ihre künftige Entwicklung sowie für die Notwendigkeit organisatorischer und institutioneller Veränderungen ergeben.

a) Lehrerausbildung (vgl. im einzelnen Anlage 1, Bd. 2, S. 7 ff.)

(1) Gegenüber den bisherigen Regelungen soll die Ausbildung der Lehrer sich künftig jeweils auf zwei benachbarte Schulstufen beziehen können, von denen eine schwerpunktmäßig betont wird. Danach ergeben sich für die Lehrer des Primarbereichs, der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II verschiedene Möglichkeiten.

Die entsprechenden Studiengänge werden bisher teils an Pädagogischen Hochschulen, teils im Rahmen der Universitäten veranstaltet, d. h., daß sie jeweils nur den Studenten bestimmter Institutionen und nicht allen Studenten, die das Lehramt anstreben, zur Verfügung stehen.

(2) Die fachwissenschaftliche Ausbildung für Lehrer aller Stufen muß von den für die wissenschaftliche Pflege der betreffenden Disziplin verantwortlichen Fachbereichen durchgeführt werden. Die bisherige Trennung nach Institutionen (Pädagogische Hochschulen, Universitäten) läßt das nicht zu.

(3) Die fachdidaktische sowie die erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Ausbildung ist für alle Lehrer verbindlich. Sie ist in Verbindung mit der fachlichen Ausbildung zu betreiben. Die künftigen institutionellen Zuordnungen müssen die unmittelbare Verbindung der Didaktik mit den einzelnen Fachbereichen, und zwar sowohl in der Forschung als auch in der Lehre ermöglichen. Die theoretische erziehungswissenschaftliche Ausbildung kann nur dann fruchtbar werden, wenn sie mit der Praxis verbunden wird. Studium und Praxis stehen in einem inhaltlichen Zusammenhang. Sie aufeinander abzustimmen, ist unerlässlich. Für künftige Lehrer der Sekundarstufe II sollte auch die Möglichkeit vorgesehen werden, die erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Ausbildung nach der ersten Staatsprüfung während der Berufseinführung im Rahmen berufs begleitender Studien zu absolvieren.

(4) Bisher setzt sich die Ausbildung der Gymnasiallehrer aus drei nahezu unverbundenen Teilen zusammen — einem Fachstudium, einem pädagogischen Begleitstudium und einem Vorbereitungsdienst. Inhaltlich und organisatorisch müssen diese Teilstücke künftig neu bestimmt und miteinander so verbunden werden, daß im Hinblick auf das Ausbildungsziel die Kontinuität der Ausbildung gewährleistet ist.

(5) Zur wissenschaftlichen Ausbildung aller Lehrer sollte auch die Theorie der Lernprozesse und der Lernzielbestimmung ge-

hören. Hierzu müssen z. B. für Kleinstgruppenunterricht sowie Unterrichtsbeobachtung und -analyse zeitgemäße technische Ausstattungen zur Verfügung stehen. Benötigt werden z. B. Mitschauanlagen, Räume und Anlagen für die Beobachter, für die Speicherung der Beobachtungen usw. Im Hinblick auf die Kosten sollten die organisatorischen und institutionellen Anordnungen so getroffen werden, daß Mehrfachinvestitionen vermieden und die Anlagen möglichst intensiv genutzt werden können.

b) Rechtswissenschaft (vgl. im einzelnen Anlage 2 a, Bd. 2, S. 49 ff.)

Das bisherige rechtswissenschaftliche Studium ist weitgehend durch die Vermittlung einer von den Nachbarfächern gelösten Rechtstechnik und eine sachlich nicht gerechtfertigte Stofffülle gekennzeichnet. In den Vorschlägen wird in einem ersten Studienabschnitt durch Einarbeitung der sozialen, politischen, historischen und sonstigen Verflechtungen des Rechts in die Ausbildung und durch Beschränkung des Rechtsstoffs auf eine Reihe von Kernfächern ein tieferes Verständnis erstrebt. Die bisherige überwiegende Ausrichtung der Ausbildung auf den Richterberuf wird durch die Wahl eines Spezialfaches im zweiten Studienabschnitt und durch die Spezialisierung in der einjährigen praktischen Ausbildung auf einen der juristischen Berufszweige Justiz, Verwaltung, Wirtschaft sowie Arbeits- und Sozialwesen im Hinblick auf die faktische Vielfalt der rechtsgebundenen Berufe differenziert.

Hieran wird deutlich, daß die Bestimmung der Ausbildungsziele sowie eine entsprechende Neuordnung des Studiums in engem Zusammenhang mit der praktischen Ausbildung stehen und beide Bereiche nicht unabhängig voneinander neuen Regelungen zugeführt werden können.

Die Rechtspflegerausbildung soll stärker mit wissenschaftlichen Methoden und den allgemeinen Verflechtungen des Rechts in Verbindung gebracht werden. Dementsprechend sollen die angehenden Rechtspfleger den wissenschaftsorientierten Teil ihrer Ausbildung im Gesamthochschulbereich erfahren; dadurch wird zugleich die Möglichkeit zur juristischen Weiterbildung eröffnet und damit die Durchlässigkeit in der Ausbildung und im Berufsleben verbessert.

c) Mathematik (vgl. im einzelnen Anlage 2 f, Bd. 2, S. 167 ff.)

Die Bedeutung der Mathematik wächst nicht nur für die Wissenschaft, sondern für nahezu alle Berufsbereiche. Dementspre-

chend nimmt der Bedarf an mathematisch ausgebildeten Kräften zu; gleichzeitig differenzieren sich die Tätigkeiten, und es erschließen sich neue Berufsmöglichkeiten.

Dieser veränderten Situation muß die Ausbildung Rechnung tragen. Das gilt besonders angesichts der Tatsache, daß die Schulabsolventen, von den spezifischen, jedoch seltenen ausgeprägten Begabungen abgesehen, ihre Eignung und Befähigung für die verschiedenen Ausbildungsmöglichkeiten in der Mathematik noch nicht übersehen können.

Ein zweijähriges gemeinsames Grundstudium bietet dem Anfänger die Einführung in die Mathematik sowie die Gelegenheit, sich sachgerecht über seine Neigungen, Fähigkeiten und Möglichkeiten zu orientieren. Hierdurch können vorzeitiger Verzicht und Fehlentscheidungen vermieden werden. Anschließend an das Grundstudium gliedert sich die weitere Ausbildung in Studiengänge unterschiedlicher Dauer und unterschiedlichen Inhalts für Lehrer des Primarbereichs mit dem Wahlfach Mathematik, Lehrer der Sekundarstufe I, Lehrer der Sekundarstufe II sowie Mathematiker anderer Studiengänge.

d) Ingenieurwissenschaften (vgl. im einzelnen Anlage 2 i, Bd. 2, S. 197 ff.)

Die schnell fortschreitende Mathematisierung und die Theoretisierung der Ingenieurwissenschaften müssen, gerade auch in Verbindung mit einer praxisorientierten Ausbildung angemessen berücksichtigt werden. Zu den bei der gegenwärtigen, praktisch vollständigen Trennung der Studiengänge in Ingenieurschulen und Technischen Hochschulen bestehenden Schwierigkeiten gehört, daß die Studenten keine zureichenden Möglichkeiten haben, sich über ihre fachspezifischen Interessen und Fähigkeiten sachgerecht zu einem Zeitpunkt zu orientieren, zu dem eine Revision des Studienzieles und damit des gewählten Ausbildungsganges ohne beträchtlichen Zeitverlust möglich wäre. Auch die wünschenswerte Zusammenarbeit zwischen dem Lehrpersonal der Ingenieurschulen und der Technischen Hochschulen ist bei der gegebenen institutionellen Trennung kaum vorhanden.

Eine Umgestaltung der Ausbildung sollte dahin führen, den veränderten Anforderungen Rechnung zu tragen, Interessen und Fähigkeiten der Schulabsolventen anzusprechen und ihnen differenzierte Ausbildungschancen zu bieten; zugleich muß die

Ausbildung auf den großen und ebenfalls differenzierten Bedarf an Ingenieuren abgestimmt werden. Das Ausbildungssystem sollte es erlauben, zwischen einer etwa dreijährigen, vorwiegend anwendungsorientierten oder einer längeren, vorwiegend theoretischen Ausbildung zu wählen, die endgültige Entscheidung für die eine oder die andere Ausbildung zu einem Zeitpunkt zu treffen, zu dem der Student seine Interessen und Fähigkeiten selbst zuverlässig einschätzen kann, und die einmal getroffene Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt mit einem möglichst geringen Zeitverlust zu revidieren.

Dementsprechend sollte das Grundstudium beider Ausbildungsgänge für zwei Jahre — mit Zwischenprüfungen nach jedem Studienjahr — gemeinsam sein. Nach zwei Jahren muß sich der Student definitiv für einen Ausbildungsgang entscheiden.

Das vorwiegend anwendungsorientierte Studium dauert ein weiteres Jahr und schließt nach insgesamt drei Jahren mit einer kurzen Arbeit sowie einer Prüfung ab.

Das vorwiegend theoretisch orientierte Studium erstreckt sich auf zwei weitere Jahre. Es wird nach insgesamt vier Jahren mit einer Arbeit und einer Prüfung beendet.

Die Absolventen beider Ausbildungsgänge erhalten den Titel Diplom-Ingenieur.

B. V. Internationale Kooperation

V. 1. Anforderungen an die Ausbildung

Auf den verschiedensten Gebieten und Ebenen gewinnt die internationale Zusammenarbeit wachsende Bedeutung. An ihr im vollen Umfang, und das heißt, mit eigenen Beiträgen teilnehmen zu können, ist schon heute und erst recht in der Zukunft dringend notwendig. Zu diesen Aufgaben gehört vor allem die Arbeit in supra- und internationalen Institutionen und in der Entwicklungshilfe.

Während einer Anlaufphase ist es notwendig und möglich gewesen, sich die erforderlichen Fähigkeiten im wesentlichen während der Mitarbeit in diesen Organisationen anzueignen. Heute muß davon ausgegangen werden, daß die Möglichkeit zur Mitarbeit sich zunehmend denjenigen erschließt, die bereits bestimmte Voraussetzungen nachweisen können.

Die Herstellung und Fortführung internationaler Kontakte ist bei der heutigen Entwicklung der Wissenschaften eine wesent-

Veränderte
Bedingungen

Wissenschaft-
liche Entwick-
lung

liche Voraussetzung für erfolgreiches eigenes wissenschaftliches Arbeiten. Darüber hinaus tragen Auslandsaufenthalte dazu bei, Verständnis für die Probleme anderer Länder zu wecken und eigene Positionen in der Relation zu sehen, die ihnen zukommt.

Auch die Ausbildung innerhalb der Bundesrepublik muß sich diesen neuen Anforderungen öffnen und das Ausbildungsangebot dementsprechend erweitern.

Fremd-
sprachliche
Kenntnisse

Selbstverständlich, wenn auch noch nicht durchgängig erreicht, sollte es sein, daß jeder Absolvent eines Ausbildungsganges im Hochschulbereich jedenfalls eine der maßgeblichen Fremdsprachen mindestens so beherrscht, daß er sie als Instrument der Berufsausübung benutzen kann.

Aufgaben der
Wissenschaften

Was von den einzelnen Fächern hinsichtlich der internationalen Kooperation geleistet werden kann, wird von Fach zu Fach unterschiedlich und zu prüfen sein. In bestimmten, nicht nur naturwissenschaftlichen Bereichen ist über die Forschung ein enger und unmittelbarer Zusammenhang mit der internationalen Entwicklung gewährleistet. In anderen Bereichen ist es z. B. im Hinblick auf die Entwicklungshilfe notwendig, besondere Ausbildungsmöglichkeiten einzurichten; als ein Beispiel kann hier das vom Wissenschaftsrat vorgeschlagene Aufbaustudium der Landwirtschaft der Tropen und Subtropen gelten¹⁾. In wieder anderen Bereichen wird zu prüfen sein, wie in die Ausbildung stärker als bisher u. a. die Entwicklung, die Landesgeschichte, die Mentalität sowie die sozialen und ökonomischen Verhältnisse anderer, gerade auch außereuropäischer Völker einbezogen werden können.

V. 2. Europäische Gemeinschaften

In diesen Zusammenhang gehören auch die Bestrebungen, die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr durch Maßnahmen im Bereich des Bildungswesens zu fördern. Hier ist vor allem auf die Europäischen Gemeinschaften hinzuweisen.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) ist in Übereinstimmung mit den Artikeln 52 bis 66 des Vertrages zur Gründung der EWG verpflichtet, innerhalb des Bereichs der Gemeinschaft die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr zu verwirklichen. Dies geschieht u. a. durch Maßnahmen für die gegenseitige Anerkennung der Diplome,

Anerkennung
von Diplomen
etc.

¹⁾ Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Neuordnung von Forschung und Ausbildung im Bereich der Agrarwissenschaften, 1969, S. 86 ff.

Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise. Dabei geht es nicht um die Feststellung der akademischen Gleichwertigkeit, sondern um die Feststellung der Gleichwertigkeit der in den Mitgliedstaaten bestehenden Mindestanforderungen für den Berufseintritt.

Für eine Angleichung bestehen mehrere Lösungsmöglichkeiten. Einmal können die Lehrpläne aufeinander abgestimmt und ein Standard-Mindestprogramm aufgestellt werden, zu dessen Einhaltung die Mitgliedstaaten sich verpflichten, wobei ihnen bei der Gestaltung der Lehrpläne im einzelnen Freiheit gelassen wird. Zum anderen können bei Beibehaltung der jetzigen Ausbildungsbedingungen zusätzliche Prüfungen als Voraussetzung für die Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat vorgesehen werden. Schließlich kann neben dem Diplom des Landes, in dem die Ausbildung erfolgte, eine Bescheinigung über mehrjährige praktische Berufserfahrung gefordert werden.

Bisheriges
Verfahren

Zur Vorbereitung entsprechender Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften beruft die Europäische Kommission zu ihrer Unterstützung Arbeitsgruppen von Regierungssachverständigen. An die Beratungsergebnisse der Arbeitsgruppen ist sie jedoch nicht gebunden.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß in den Beratungen der Arbeitsgruppen zuviel Gewicht auf die Gesamtdauer der Ausbildung und zu wenig Gewicht auf ihren Inhalt gelegt wird. Man versucht, die Schwierigkeiten einer inhaltlichen Bestimmung des Mindestprogrammes durch die Fixierung einer Mindestdauer der Ausbildung zu vermeiden. Dieses formale Kriterium ist jedoch nicht geeignet, die Gleichwertigkeit herzustellen. Äquivalenzen können sinnvoll nur durch einen Vergleich der Ausbildungsinhalte festgelegt werden.

Mängel

Die Erörterung über die Anerkennung von Diplomen im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften dürfen nicht dazu führen, daß die Reform der Studiengänge erschwert wird. Forderungen nach einer Verlängerung der vorgesehenen Studienzeit als Voraussetzung für die Anerkennung deutscher Diplome, die in den bisherigen Vorerörterungen erhoben worden sind, müssen von deutscher Seite aus den erörterten Gründen kategorisch abgelehnt werden.

Allgemein ist festzustellen, daß bildungs- und wissenschaftspolitische Gesichtspunkte bei den bisherigen Verhandlungen nicht hinreichend gewürdigt worden sind. In der Regel ist lediglich nach formalen Kriterien verfahren und nicht immer aus-

reichend geprüft worden, ob nicht auch andere Vergleichsmöglichkeiten gegeben waren.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die entsprechenden Verhandlungen genauer als bisher zu beobachten, den Informationsfluß zwischen den sachverständigen Stellen zu verbessern und die mit den einschlägigen Fragen befaßten Stellen, wie das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder, die Westdeutsche Rektorenkonferenz und den Wissenschaftsrat möglichst frühzeitig einzuschalten und gegebenenfalls an den Beratungen zu beteiligen.

V. 3. Äquivalenzfragen

Für die Beziehungen zum Ausland haben Äquivalenzfragen der Ausbildung wesentliche Bedeutung. Hierbei geht es darum, Studiengänge bzw. Prüfungen in der Bundesrepublik mit denen anderer Staaten in gründlichen Untersuchungen zu vergleichen und Gleichwertigkeiten festzustellen.

Dieser Aufgabe nimmt sich bereits seit längerem der Beauftragte für Äquivalenzfragen der Westdeutschen Rektorenkonferenz gemeinsam mit deren Kommission für Internationale Hochschulfragen an. Diese Arbeit, deren Ergebnisse wichtige Informationen verfügbar machen und die die Abstimmung der Ausbildungsbedingungen im internationalen Bereich zu fördern geeignet ist, sollte intensiviert und zunehmend erweitert werden.

B. VI. Funktionen der Hochschulausbildung

VI. 1. Gliederung

In den Empfehlungen zur Neuordnung des Studiums an den wissenschaftlichen Hochschulen ist folgende Gliederung der Ausbildungsfunktion der wissenschaftlichen Hochschulen vorgesehen worden:

- das Studium, das mit einer die Berufsfähigkeit bestätigenden Prüfung abschließt,
- das Aufbaustudium, das der Vertiefung des Studiums im Fach des Studiums oder in komplementären Fächern dient,
- das Kontaktstudium für im Beruf stehende Absolventen, um deren wissenschaftliche Ausbildung in Abständen auf-

zufrischen und entsprechend dem Stand der Forschung zu ergänzen.

Diese Unterscheidungen gelten mit Modifikationen auch für den Gesamthochschulbereich. Im einzelnen ist auf folgendes hinzuweisen.

VI. 2. Studium

a) Funktionsbestimmung

Das Studium ist dadurch gekennzeichnet, daß es mit der Förderung der individuellen Entfaltung zur Berufsfähigkeit ausbildet. Die Ausbildung zur Berufsfähigkeit darf mit der speziellen Einübung in bestimmte Berufe nicht verwechselt werden. Das Studium muß dafür sorgen, daß seine Absolventen über die Voraussetzungen verfügen, die den allgemeinen Anforderungen und bereits erkennbaren Veränderungen der jeweiligen Tätigkeitsfelder entsprechen. Die Einübung in spezifische Funktionen hat dagegen in der Anfangsphase der Berufspraxis ihren Platz ¹⁾.

In früheren Empfehlungen ist bereits wiederholt betont worden, daß die Ausbildung ihr Ziel verfehlt, wenn sie sich darauf beschränkt, den einzelnen nur für bestimmte Funktionen zu trainieren. Sie muß auch dazu führen, daß er nicht nur durch Einübung in Verfahren der Praxis, sondern aus eigener sachlicher Einsicht sich orientieren, entscheiden, planen und handeln kann.

Diesen Auftrag der Ausbildung zu erfüllen, dienen verschiedene Maßnahmen. Der konsequenten Verwirklichung des Prinzips der Lehrveranstaltungen in kleinen Gruppen kommt hierbei besondere Bedeutung zu: In ihnen findet gerade auch die für die persönliche Entwicklung des Studenten notwendige Auseinandersetzung mit seinen Lehrern Platz, die für beide wichtig ist. Die Zahl der obligatorischen Lehrveranstaltungen muß so bemessen werden, daß der Student anderen Studien, aber auch Interessen und Anregungen außerhalb der Hochschule nachgehen kann.

Durch inhaltliche Strukturierung der Studiengänge müssen fundierte Motivationen für weitergehende Fragestellungen angeregt werden. Insofern ist die Fachausbildung mit der Erörterung der Fragen zu verbinden, unter welchen Voraussetzun-

1) Vgl. Empfehlungen zur Neuordnung des Studiums an den wissenschaftlichen Hochschulen. S. 22.

gen das betreffende Fach entstanden ist und sich entwickelt hat, welche Stellung es im Vergleich mit anderen Fächern einnimmt und welche Konsequenzen die Pflege dieses Faches für den einzelnen und die Gesellschaft hat. Hierauf einzugehen, sollte künftig allgemein üblich werden.

b) Leistungsnachweise und Abschlußprüfung

Auf die Frage der Gestaltung von Leistungsnachweisen und Prüfungen wird in diesen Empfehlungen nicht näher eingegangen. Ihre Bedeutung wurde bereits im Abschnitt über die Organisation des Ausbildungsprozesses betont. Zu ihrer Lösung sind besondere Überlegungen und Untersuchungen notwendig, die bisher weitgehend fehlen. Einzelne Hinweise sind in den Beispielen zur Umgestaltung von Ausbildungsgängen enthalten¹⁾. Darüber hinaus ist hier zur Prüfung beim Abschluß des Studiums auf zwei Forderungen hinzuweisen.

Gestaltung der
Abschlußprüfung

(1) Auf den Abschluß des Studiums ist bereits in den Empfehlungen zur Neuordnung des Studiums an den wissenschaftlichen Hochschulen (S. 23 ff.) mit Vorschlägen für die Gestaltung der Prüfungsordnungen, die Konzentration der Prüfung auf ausgewählte und begrenzte Stoffgebiete sowie zur schriftlichen Hausarbeit bzw. experimentellen Arbeit eingegangen und betont worden, daß die Abschlußprüfung ihrer Bestimmung nach keine Eingangsprüfung für bestimmte Laufbahnen ist. Als solche kann sie nur gelten, weil und soweit das Studium zugleich auch Berufsvorbildung ist. Das bedeutet nicht allein, daß das Examen sich in seinen Anforderungen am Studieninhalt zu orientieren hat, sondern es besagt zugleich, daß das Examen von den für die Ausbildung verantwortlichen Hochschullehrern abgenommen wird, auch wenn es im Rahmen einer staatlichen Prüfung oder in einer Prüfung unter dem Vorsitz eines Vertreters des Staates stattfindet.

Nachweis von
Einzelleistungen

(2) Prüfungsleistungen müssen erkennen lassen, ob und inwieweit das Studienziel erreicht worden ist. Da der einzelne seine Leistungen im späteren Berufsleben — auch bei Mitarbeit innerhalb eines Teams — als Individuum zu erbringen hat, müssen als Prüfungsleistungen grundsätzlich Einzelleistungen gefordert werden. Soweit Gruppenarbeiten bei Prüfungen zugelassen werden, müssen die Leistungen der einzelnen feststellbar und damit einer Prüfung zugänglich sein.

¹⁾ Vgl. Anlage 2, Bd. 2, S. 45 ff.

(3) Beim Abschluß des Studiums werden vor allem Staatsexamen, Diplomexamen und Magisterexamen unterschieden. Die Absolventen der Diplom- und Magisterexamen sowie bestimmter Staatsexamen können eine entsprechende Bezeichnung als Titel führen.

Aus mehreren Gründen besteht kein Anlaß, diese Unterscheidungen in der Bezeichnung des Studienabschlusses weiterhin beizubehalten. Die Prüfung bestätigt vor allem den Abschluß einer Ausbildung. An die Stelle der bisherigen vielfach allzu starren Bindungen zwischen Ausbildung und Beruf werden künftig flexiblere Regelungen treten müssen. Die unterschiedlichen Bezeichnungen der Abschlüsse sind damit entbehrlich. Dies um so mehr, als die Frage des Titels ein Denken in Prestigevorstellungen nahelegt, das sich nicht zuletzt auf die Beurteilung der Ausbildungsgänge auswirkt, deren Abschluß keinen Titel vermittelt.

Es wird deshalb empfohlen, mit der Neuordnung der Ausbildung die Regelung zu verbinden, daß der Abschluß des Studiums für alle Ausbildungsgänge einheitlich als Diplom bezeichnet wird. Welcher Ausbildungsgang absolviert wurde, ist in den entsprechenden Zeugnissen anzugeben. Dies bedeutet, daß innerhalb eines Fachgebiets Diplome als Abschluß verschiedener Studiengänge erworben werden können. Deshalb werden die aufnehmenden Stellen in stärkerem Maße als bisher prüfen müssen, welcher Ausbildungsgang zu einer bestimmten Berufstätigkeit befähigt.

Einheitliche
Bezeichnung als
Diplom

VI. 3. Aufbaustudium

Durch den qualitativen und quantitativen Wandel des Hochschulbereichs gewinnt das Aufbaustudium eine besondere Funktion für das gesamte Bildungssystem. In ihm können und müssen die Voraussetzungen dafür bereitgestellt werden, dem individuellen Streben nach weiterführenden Studien und der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses die notwendigen Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Hierfür bedarf es institutioneller und materieller Vorkehrungen.

Die Funktion des Aufbaustudiums liegt einmal in der fachlichen Vertiefung, zum anderen in einer Ergänzung in komplementären Disziplinen. Es soll die Chance zu einer Ausbildung bieten, die von besonderen wissenschaftlichen Ansprüchen bestimmt ist und die selbständige Teilnahme an der Forschung eröffnet. Insofern ist es in den Hochschulen der Bereich, in dem der wissenschaftliche Nachwuchs seine Ausbildung findet.

Funktionen

Den in der Forschung tätigen Hochschullehrern bietet das Aufbaustudium die institutionell gesicherte Möglichkeit, mit dem wissenschaftlichen Nachwuchs unmittelbar zusammenzuarbeiten. Den Studenten des Aufbaustudiums kann durch die Beteiligung an Lehraufgaben die Möglichkeit eröffnet werden, eigene erste Lehrerfahrungen zu gewinnen.

Voraussetzungen

Die Einrichtung des Aufbaustudiums hat zur Voraussetzung, daß eine genügend breite Basis in der Forschung vorhanden ist. Diese Basis muß für diejenigen Fachbereiche, die ein Aufbaustudium durchführen, gesichert sein. Soweit Sonderforschungsbereiche vorhanden sind, sollten die damit gebotenen Möglichkeiten für die Ausbildung von Studenten im Aufbaustudium genutzt werden. Darüber hinaus wird die Einbeziehung von Instituten außerhalb von Hochschulen für die Ausbildung wissenschaftlicher Nachwuchskräfte im Aufbaustudium wichtige zusätzliche Möglichkeiten erschließen.

Lehrveranstaltungen

Entsprechend den Funktionen des Aufbaustudiums müssen eigene Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, die seinen besonderen Zielsetzungen gerecht zu werden vermögen. In den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Neuordnung des Studiums an den wissenschaftlichen Hochschulen aus dem Jahre 1966 ist die Notwendigkeit des Aufbaustudiums eingehend begründet worden. Bisher wurde es nur an wenigen Stellen verwirklicht. Im Hinblick auf die notwendige fachliche Differenzierung und auf den sehr großen Bedarf an wissenschaftlichem Nachwuchs müssen Gelegenheiten zum Aufbaustudium alsbald und in einem möglichst breit gefächerten Angebot zur Verfügung gestellt werden. Zugleich ist die besondere Förderung der Studenten im Aufbaustudium zwingend geboten (vgl. S. 88).

VI. 4. Weiterbildung und Kontaktstudium

Weiterbildung

a) Besondere Aufmerksamkeit muß der Weiterbildung von bereits im Beruf Stehenden gelten. Zureichende Weiterbildungsmöglichkeiten zu erschließen, gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Zukunft. Auf diese Fragen ist die Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates in dem Strukturplan für das Bildungswesen (S. 51 ff.) ausführlich eingegangen; auf diese Darlegungen wird verwiesen.

Das Weiterbildungsstudium soll eine Weiterentwicklung des Fachwissens ermöglichen und Gelegenheit bieten, neue, zusätzliche Qualifikationen zu gewinnen. Auf diesem Wege können z. B. Lehrer der Sekundarstufe I die Qualifikation für das Lehr-

(3) Beim Abschluß des Studiums werden vor allem Staatsexamen, Diplomexamen und Magisterexamen unterschieden. Die Absolventen der Diplom- und Magisterexamen sowie bestimmter Staatsexamen können eine entsprechende Bezeichnung als Titel führen.

Aus mehreren Gründen besteht kein Anlaß, diese Unterscheidungen in der Bezeichnung des Studienabschlusses weiterhin beizubehalten. Die Prüfung bestätigt vor allem den Abschluß einer Ausbildung. An die Stelle der bisherigen vielfach allzu starren Bindungen zwischen Ausbildung und Beruf werden künftig flexiblere Regelungen treten müssen. Die unterschiedlichen Bezeichnungen der Abschlüsse sind damit entbehrlich. Dies um so mehr, als die Frage des Titels ein Denken in Prestigevorstellungen nahelegt, das sich nicht zuletzt auf die Beurteilung der Ausbildungsgänge auswirkt, deren Abschluß keinen Titel vermittelt.

Es wird deshalb empfohlen, mit der Neuordnung der Ausbildung die Regelung zu verbinden, daß der Abschluß des Studiums für alle Ausbildungsgänge einheitlich als Diplom bezeichnet wird. Welcher Ausbildungsgang absolviert wurde, ist in den entsprechenden Zeugnissen anzugeben. Dies bedeutet, daß innerhalb eines Fachgebiets Diplome als Abschluß verschiedener Studiengänge erworben werden können. Deshalb werden die aufnehmenden Stellen in stärkerem Maße als bisher prüfen müssen, welcher Ausbildungsgang zu einer bestimmten Berufstätigkeit befähigt.

Einheitliche
Bezeichnung als
Diplom

VI. 3. Aufbaustudium

Durch den qualitativen und quantitativen Wandel des Hochschulbereichs gewinnt das Aufbaustudium eine besondere Funktion für das gesamte Bildungssystem. In ihm können und müssen die Voraussetzungen dafür bereitgestellt werden, dem individuellen Streben nach weiterführenden Studien und der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses die notwendigen Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Hierfür bedarf es institutioneller und materieller Vorkehrungen.

Die Funktion des Aufbaustudiums liegt einmal in der fachlichen Vertiefung, zum anderen in einer Ergänzung in komplementären Disziplinen. Es soll die Chance zu einer Ausbildung bieten, die von besonderen wissenschaftlichen Ansprüchen bestimmt ist und die selbständige Teilnahme an der Forschung eröffnet. Insofern ist es in den Hochschulen der Bereich, in dem der wissenschaftliche Nachwuchs seine Ausbildung findet.

Funktionen

Den in der Forschung tätigen Hochschullehrern bietet das Aufbaustudium die institutionell gesicherte Möglichkeit, mit dem wissenschaftlichen Nachwuchs unmittelbar zusammenzuarbeiten. Den Studenten des Aufbaustudiums kann durch die Beteiligung an Lehraufgaben die Möglichkeit eröffnet werden, eigene erste Lehrerfahrungen zu gewinnen.

Voraussetzungen

Die Einrichtung des Aufbaustudiums hat zur Voraussetzung, daß eine genügend breite Basis in der Forschung vorhanden ist. Diese Basis muß für diejenigen Fachbereiche, die ein Aufbaustudium durchführen, gesichert sein. Soweit Sonderforschungsbereiche vorhanden sind, sollten die damit gebotenen Möglichkeiten für die Ausbildung von Studenten im Aufbaustudium genutzt werden. Darüber hinaus wird die Einbeziehung von Instituten außerhalb von Hochschulen für die Ausbildung wissenschaftlicher Nachwuchskräfte im Aufbaustudium wichtige zusätzliche Möglichkeiten erschließen.

Lehrveranstaltungen

Entsprechend den Funktionen des Aufbaustudiums müssen eigene Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, die seinen besonderen Zielsetzungen gerecht zu werden vermögen. In den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Neuordnung des Studiums an den wissenschaftlichen Hochschulen aus dem Jahre 1966 ist die Notwendigkeit des Aufbaustudiums eingehend begründet worden. Bisher wurde es nur an wenigen Stellen verwirklicht. Im Hinblick auf die notwendige fachliche Differenzierung und auf den sehr großen Bedarf an wissenschaftlichem Nachwuchs müssen Gelegenheiten zum Aufbaustudium alsbald und in einem möglichst breit gefächerten Angebot zur Verfügung gestellt werden. Zugleich ist die besondere Förderung der Studenten im Aufbaustudium zwingend geboten (vgl. S. 88).

VI. 4. Weiterbildung und Kontaktstudium

Weiterbildung

a) Besondere Aufmerksamkeit muß der Weiterbildung von bereits im Beruf Stehenden gelten. Zureichende Weiterbildungsmöglichkeiten zu erschließen, gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Zukunft. Auf diese Fragen ist die Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates in dem Strukturplan für das Bildungswesen (S. 51 ff.) ausführlich eingegangen; auf diese Darlegungen wird verwiesen.

Das Weiterbildungsstudium soll eine Weiterentwicklung des Fachwissens ermöglichen und Gelegenheit bieten, neue, zusätzliche Qualifikationen zu gewinnen. Auf diesem Wege können z. B. Lehrer der Sekundarstufe I die Qualifikation für das Lehr-

amt der Sekundarstufe II gewinnen oder Lehrer der Sekundarstufe II die Befähigung zum Lehramt in dem Primarbereich.

Das Weiterbildungsstudium ist kein Zweitstudium, wenngleich es in einzelnen Fächern sicher gleitende Übergänge zwischen beiden geben wird. Bei seiner Funktion, das vorausgegangene Studium zu ergänzen, wird es für das Weiterbildungsstudium besonders wichtig sein, daß die Frage, welche Leistungen für den Erwerb der zusätzlichen Qualifikation gefordert werden müssen, geregelt wird.

b) Der Vorschlag, Kontaktstudiengänge einzurichten, hat allgemeine Zustimmung gefunden, ist aber bis auf vereinzelte Ansätze bisher nicht verwirklicht worden. Die seinerzeit allgemein gehaltenen Vorschläge wurden inzwischen für die Agrarwissenschaften konkretisiert¹⁾; weitere Hinweise finden sich in den Beispielen für die Neugestaltung von Ausbildungsgängen in der Anlage 2 (Bd. 2, S. 45 ff.) dieser Empfehlungen.

Kontaktstudium

Die Diskussion um die Einrichtung von Kontaktstudiengängen, aber auch die ersten Bemühungen um ihre Verwirklichung haben die Probleme, die dabei entstehen, besonders deutlich gemacht. Hierzu gehören u. a.

- Auswahl der Kontaktstudenten,
- Freistellung der Kontaktstudenten,
- Dauer des Kontaktstudiums,
- Finanzierung des Kontaktstudiums (besonders für Angehörige freier Berufe),
- personelle und sonstige Engpässe bei den Hochschulen.

Bleibt die Initiative weiterhin örtlichen Anstrengungen oder denen vereinzelter Gruppen überlassen, so besteht die Gefahr, daß auf die Dauer keine wirklich befriedigenden Lösungen erreicht oder wichtige Bereiche nicht berücksichtigt werden. Zugleich ist deutlich, daß das Kontaktstudium für die künftige Entwicklung, und zwar gerade auch für die Gestaltung und die Dauer des Studiums, entscheidende Bedeutung hat.

Es wird deshalb empfohlen, eine zentrale Einrichtung zu schaffen, die die Probleme in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und der Berufspraxis in Wirtschaft und Verwaltung klärt. Die

Schaffung einer zentralen Einrichtung

¹⁾ Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Neuordnung von Forschung und Ausbildung im Bereich der Agrarwissenschaften. S. 90 ff.

von anderen Stellen entfaltete Initiative soll dadurch nicht beeinträchtigt werden; sie wird auch weiterhin unentbehrlich sein.

B. VII. Formen der Ausbildung

VII. 1. Notwendigkeit neuer Studienformen

In der Bundesrepublik wird eine Ausbildung im Hochschulbereich bisher nur in der Form des Präsenzstudiums angeboten.

Präsenz-
studium

Die Vorzüge des Präsenzstudiums sind offensichtlich. Vor allem bietet es im Kontakt zwischen Lehrern und Studenten Anregungen sowie Gelegenheiten zur Diskussion und Auseinandersetzung, wie sie in dieser Intensität bei anderen Formen der Ausbildung nicht zu finden sind.

Die weitreichenden Veränderungen in Gesellschaft, Wirtschaft und Technik sowie im Verhalten und in den Erwartungen der Individuen machen neue Ausbildungsformen notwendig. Hierzu gehören das zunehmende Verlangen nach vermehrten Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten, in dem sich die individuellen Interessen mit dem gesellschaftlichen und dem berufspraktischen Bedarf begegnen, aber auch die Entwicklungen, die zur Arbeitszeitverkürzung und einem steigenden Freizeitangebot führen. Auch die Entlastung der Hochschulen und die Kosten haben als Argument für die Einrichtung von anderen Studienmöglichkeiten ihr eigenes Gewicht.

Unter den veränderten Voraussetzungen und erst recht im Blick auf die Zukunft kann die Beschränkung der Ausbildung im Hochschulbereich auf das alleinige Angebot des Präsenzstudiums nicht mehr als zureichend gelten.

Alternierende
Studiengänge,
Fernstudien

In vielen Staaten sind alternierende Studiengänge (sandwich courses) und Fernstudien bereits seit längerem Bestandteile des Ausbildungssystems. Anlässe und Umstände, die diese Entwicklung im Ausland vorangetrieben haben, sind zwar von Fall zu Fall unterschiedlich gewesen, als gemeinsamer Nenner läßt sich aber das Bestreben feststellen, die Bildungschancen zu vermehren und zu verbessern. Wenn auch nur bedingt vergleichbar, so stehen doch vielfältige und weitreichende Erfahrungen zur Verfügung, die es zu nutzen gilt.

Der Wissenschaftsrat empfiehlt, Ausbildungsgänge in den Formen alternierender Studiengänge und des Fernstudiums einzurichten.

VII. 2. Alternierende Studiengänge

a) Alternierende Studiengänge sind dadurch gekennzeichnet, daß Präsenzstudium und Berufstätigkeit in jeweils zeitlich begrenzten Abschnitten planmäßig miteinander abwechseln.

Der Wechsel zwischen Studien- und Berufsphase bringt die Studenten frühzeitig in unmittelbare Berührung mit der Berufswelt, erschließt ihnen neue Erfahrungen und Motivationen für die Ausbildung und trägt dazu bei, die bei einem längeren Studium nicht selten zu beobachtenden Hemmungen gegenüber dem Berufseintritt auszuräumen. Auch für die Erschließung von Begabungsreserven ist diese Studienform wichtig. Denjenigen, die im Beruf stehen, bietet ein alternierendes Studium die Möglichkeit, die Verbindung mit der Berufstätigkeit aufrechtzuerhalten und die eigenen Fähigkeiten in einem ersten Studienabschnitt zu erproben.

b) Die Einrichtung alternierender Studiengänge setzt voraus, daß die einander ablösenden Phasen des Studiums und der Berufstätigkeit inhaltlich und in ihrer Dauer aufeinander abgestimmt werden. Das wird erreicht, wenn die Studenten in den Phasen der Berufstätigkeit an Arbeitsplätzen beschäftigt werden, die die weitere Ausbildung fördern und Gelegenheit bieten, die in der vorausgegangenen Studienphase gewonnenen Kenntnisse praktisch zu erproben.

Die Abstimmung dieser Phasen und die Einrichtung alternierender Studiengänge überhaupt ist auf die enge Kooperation zwischen den Ausbildungsstätten und den die Ausbildung in den Phasen der Berufstätigkeit mit tragenden Arbeitsstätten, aber auch mit der Kultusverwaltung entscheidend angewiesen.

c) Für welche Fach- und Berufsbereiche die Einrichtung alternierender Studiengänge in Betracht kommt, ist noch zu prüfen. Dabei wird u. a. zu überlegen sein, wie oft und in welchen Abständen Studien- und Berufsphasen abwechseln sollen und ob am Anfang eine Studien- oder eine spezifisch geprägte Berufsphase stehen soll. Für die verschiedenen Fach- und Berufsbereiche werden sich mit Sicherheit differenzierte Lösungen ergeben.

Mit den entsprechenden Vorarbeiten sollte unverzüglich begonnen und hierbei sollten die im Ausland gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt werden. Das alternierende Studium darf nicht zu einem Werkstudium werden. Die Förderung der Studenten dieser Ausbildungsform wird deshalb besonders umsichtig zu regeln sein.

Die in diesem Bereich unumgängliche Vielfalt bedarf zugleich einer gewissen Harmonisierung der Studienbedingungen. Hierfür sowie für den Austausch von Informationen und für die Gewährung konkreter Hilfe bei der Einrichtung alternierender Studiengänge wird empfohlen, eine zentrale Stelle einzurichten, an der Hochschulen, Verwaltung und Wirtschaft beteiligt sind, und diese mit der für Fragen des Kontaktstudiums vorgesehenen zentralen Einrichtung zu verbinden.

VII. 3. Fernstudium

a) Kennzeichen und Zielsetzung

Unter Fernstudium wird eine überwiegend im Selbststudium durchgeführte Ausbildung verstanden, bei der die notwendige Anleitung, die Darbietung des Studienmaterials sowie die Sicherung und die Überwachung des Ausbildungserfolges im wesentlichen mit Hilfe räumlich weitreichender Medien stattfinden.

Die im Fernstudium vermittelte Ausbildung muß im Niveau und im Ergebnis einem Präsenzstudium gleichwertig sein.

Wird diese Forderung erfüllt, so bieten Fernstudien eine adäquate Möglichkeit zur Erweiterung des Ausbildungsangebots im Hochschulbereich. Unter dieser Voraussetzung kann Studienbewerbern, denen ein Präsenzstudium nicht möglich ist, im Wege des Fernstudiums eine gleichwertige Ausbildung vermittelt werden.

b) Grundbedingungen

Die Zielsetzung, eine im Ergebnis dem Präsenzstudium gleichwertige Ausbildung zu bieten, können Fernstudien nur erreichen, wenn sie unter die gleichen Anforderungen gestellt werden, die das Präsenzstudium bestimmen.

Es ist deshalb unerläßlich, daß die Fernstudien in ihren verschiedenen Ausprägungen von der Wissenschaft bestimmt werden und ihre Organisation in enger Verbindung mit den Hochschulen geregelt wird. Hierfür ist es von entscheidender Bedeutung, daß die Hochschulen in Fernstudien die Möglichkeit zur Verbreiterung der wissenschaftlichen Basis in der Gesellschaft erkennen, sich dieser bewußt zuwenden und sie zu nutzen wissen.

Ebenso wichtig ist, daß den besonderen Bedingungen einer Ausbildung, die in der Form von Fernstudien stattfindet, Rechnung

getragen wird. Das gilt sowohl für die Auswahl und die Aufbereitung des Lehrstoffes als auch für die Gestaltung der Prüfungen, die an diesem Lehrstoff orientiert sein müssen.

c) Anwendungsbereich

Die Möglichkeiten, mit dem Fernstudium zu arbeiten, werden sowohl von Fach zu Fach als auch in den einzelnen Ausbildungsphasen unterschiedlich und für bestimmte Studiengegenstände und -abschnitte, wie z. B. in der Medizin und für das Aufbaustudium, nicht gegeben sein. Bei der Untersuchung der Einsatzmöglichkeiten müssen ferner die verschiedenen Medien berücksichtigt werden, die der Gestaltung des Fernstudiums vielfältige Variationsmöglichkeiten eröffnen.

Entsprechende Untersuchungen fehlen bisher weitgehend. Die Gremien, die mit der Einrichtung des Fernstudiums beauftragt sind, werden derartige Untersuchungen vordringlich zu veranlassen haben.

Das Gebiet der technischen Medien befindet sich in einer schnellen Entwicklung, die ständig neue Möglichkeiten eröffnet. Bereits heute ist jedoch deutlich, daß eine Ausbildung nicht in vollem Umfang dem Fernstudium und einzelnen technischen Medien übertragen werden kann.

Der Wissenschaftsrat hat versucht, am Beispiel der Fächer Anglistik und Mathematik zu zeigen, wie Fernstudien in der Verbindung von Korrespondenz mit Direktkursen durchgeführt werden können (Anlagen 3 a und 3 b, Bd. 2, S. 243 ff.).

d) Organisation

Vorschläge zur Organisation des Fernstudiums müssen sich unter den gegebenen Bedingungen vorerst darauf beschränken, einen Rahmen abzustecken. Die Ergebnisse der notwendigen Untersuchungen und erste Erfahrungen werden es ermöglichen, im Zuge der weiteren Entwicklung Einzelheiten festzulegen. In diesem Sinne sind die Überlegungen und Vorschläge zur Organisation des Fernstudiums zu verstehen, die als Anlage 3 c (Bd. 2, S. 269 ff.) beigefügt sind. Sie gehen davon aus, daß die folgenden Voraussetzungen gegeben sein müssen, wenn das Fernstudium eingerichtet werden und seine Aufgabe erfüllen soll:

- die Kooperation zwischen Hochschulen, Bund, Ländern und Rundfunkanstalten,

- die Sicherstellung des wissenschaftlichen Niveaus der Ausbildung,
- die Wahrnehmung der besonderen organisatorischen, verwaltungsmäßigen und wissenschaftlichen Aufgaben, die sich mit der Einrichtung des Fernstudiums ergeben,
- die Betreuung und die Förderung der Studenten im Fernstudium.

e) Kosten

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß das Fernstudium gegebenenfalls einen Teil der Aufgaben des Präsenzstudiums übernehmen und daß insoweit die Kapazität der Hochschulen erweitert werden kann, aber auch daß für das Fernstudium ein eigener großer Bedarf an Personal, Räumen und Sachmitteln entsteht. Erste Kostenberechnungen für die Entwicklung von Programmen des Hochschulfernsehens zeigen, daß mit erheblichen finanziellen Aufwendungen für das Fernstudium gerechnet werden muß. Eine Präzisierung der gesamten Kosten ist zur Zeit noch nicht möglich.

Die Hochschulen benötigen für die Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus ihrer unverzichtbaren Beteiligung an der Durchführung des Fernstudiums ergeben, zusätzliches Personal und beträchtliche finanzielle Mittel.

B. VIII. Studienförderung

VIII. 1. Grundsätzliche Überlegungen

Unabhängig von der Art der Studienförderung, die im einzelnen gewählt wird, sind grundsätzlich die folgenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

a) Ziel der Studienförderung

Sinn und Zweck der Ausbildungsförderung im Hochschulbereich (Studienförderung) soll es sein, jedem, der studieren möchte und nach Eignung und Leistung die notwendigen Voraussetzungen dafür mitbringt, ein Studium zu ermöglichen. Zugleich sollen Nachteile, die sich aus der Herkunft ergeben, so weit wie möglich ausgeglichen werden.

Studienförderung umfaßt eine Vielzahl von Maßnahmen. Dabei haben Studienberatung und Studienbetreuung besondere Bedeutung. Auf sie ist oben bereits eingegangen worden. Im

folgenden werden die Regelungen erörtert, die getroffen werden müssen, damit niemand aus finanziellen Gründen am Studium gehindert wird.

Bei der Überprüfung der finanziellen Aspekte der Studienförderung ist zu bedenken, daß ein großzügiges Förderungssystem ohne Neuordnung des Studiums nicht vertretbar wäre. Hierbei kommt den Fragen des rationellen Aufbaus des Studiums, der Leistungskontrollen und der angemessenen Dauer des Studiums besondere Bedeutung zu.

b) Eignung und Rechtsanspruch

Für die Förderung geeignet ist jeder, der zum Studium im Hochschulbereich zugelassen wird. Besondere Eignungsprüfungen zum Zwecke der Studienförderung werden abgelehnt.

Von der Förderung wird derjenige ausgeschlossen, dem die Weiterführung des Studiums versagt wird; das heißt z. B. nach endgültigem Versagen in der Zwischenprüfung oder in der Abschlußprüfung.

Auf die Förderung besteht bei Erfüllung ihrer Voraussetzungen ein Rechtsanspruch.

c) Dauer und Umfang der Förderung

Studienförderung soll für die Dauer der Ausbildungszeit gewährt werden, für die der Student entsprechend dem von ihm gewählten Ausbildungsgang zum Studium im Hochschulbereich zugelassen ist; und zwar jeweils während des ganzen Jahres, nicht nur während der sogenannten Vorlesungszeiten.

Dauer

Der Umfang der Studienförderung soll so bemessen sein, daß die Ausbildungskosten voll gedeckt werden. Dazu gehören nicht nur die Kosten für die Lebenshaltung, sondern auch die speziellen Kosten, die ein Studium direkt und indirekt verursacht, wie Aufwendungen für Lernmittel, Arbeitsausrüstung, Arbeitsmaterial und notwendige Fahrtkosten. Darüber hinaus muß der Student finanziell in der Lage sein, am kulturellen Leben teilzunehmen.

Umfang

Nach der gegenwärtigen Handhabung ist der monatliche Förderungsbetrag (Förderungsmeßbetrag) auf eine bestimmte Summe fixiert. Dieses Verfahren bringt die Notwendigkeit mit sich, bei jeder Veränderung der Ausbildungskosten den Förderungsbetrag neu festzusetzen. Um die regelmäßige Anpassung des Förderungsmeßbetrages an die jeweiligen Lebens-

haltungs- und Studienkosten sicherzustellen, ist ein eigenes Gremium erforderlich. Das Gremium kann nach dem Vorbild des im 1. Ausbildungsförderungsgesetz vorgesehenen Beirates oder nach dem Muster des Sozialbeirates der gesetzlichen Rentenversicherung gestaltet werden. Es sollte die Aufgabe haben, in vorgeschriebenen Abständen zu überprüfen, ob und gegebenenfalls um welchen Betrag der Förderungsmeßbetrag erhöht werden muß.

Auf die Möglichkeit, für Studenten bestimmter Studiengänge besondere Förderungsbeträge vorzusehen — ein Verfahren, das die Stiftung Volkswagenwerk z. Z. mit ihrem Förderungsverfahren für Studenten des Lehramtes an Höheren Schulen mit mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern verfolgt — sei hingewiesen.

d) Familienabhängige und familienunabhängige Förderung

Studienförderung kann nach zwei grundsätzlich verschiedenen Prinzipien gewährt werden: als familienabhängige oder als familienunabhängige Förderung.

Bei der familienabhängigen Förderung wird Förderung nur dann gewährt, wenn der Student „bedürftig“ ist. Als bedürftig gilt dabei derjenige, der die für Lebenshaltung und Studienkosten erforderlichen Mittel weder aus eigenem Einkommen oder Vermögen aufbringen noch aus Einkommen oder Vermögen der Unterhaltsverpflichteten erlangen kann. Dabei wird die Fähigkeit, Mittel aufzubringen, daran gemessen, ob das Einkommen oder Vermögen des Studenten oder der Unterhaltsverpflichteten bestimmte Beträge übersteigt. Nur wenn diese sogenannten Freibeträge nicht überschritten werden, erhält der Student volle Studienförderung.

Bei der familienunabhängigen Förderung werden dem Studenten die für Lebenshaltung und Studienkosten erforderlichen Mittel unabhängig vom Einkommen oder Vermögen der Unterhaltsverpflichteten zur Verfügung gestellt.

Gesichtspunkte
bei der Ent-
scheidung

Die Entscheidung für eine familienabhängige oder familienunabhängige Förderung muß sich an den Zielen orientieren, die mit der Studienförderung verfolgt werden, nämlich, daß jeder seinen Fähigkeiten entsprechend ausgebildet und die Chancengleichheit für alle Auszubildenden hergestellt wird. Diese Ziele folgen aus dem Anspruch des einzelnen auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit wie aus der Notwendigkeit, der Gesell-

schaft genügend hochqualifizierte Arbeitskräfte zu sichern. Arbeitsteilung und berufliche Mobilität werden in Zukunft weiter zunehmen. Dieser Lage können nur qualifiziert ausgebildete Kräfte gerecht werden.

Der Verwirklichung von Chancengleichheit und einer den individuellen Fähigkeiten entsprechenden Ausbildung stehen jedoch materielle Schranken entgegen, die überwunden werden müssen, damit niemand mehr aus finanziellen Gründen oder durch Einflußnahme der Unterhaltsverpflichteten daran gehindert wird, das zu lernen, was seinen Interessen und seiner Begabung entspricht. Darauf muß eine zeitgerechte Studienförderung abzielen. Die familienunabhängige Förderung würde diesen Anforderungen gerecht werden. Sie erlaubt dem Auszubildenden eine freie Entscheidung für die Wahl und Aufnahme eines bestimmten Studienganges und eine Durchführung seiner Ausbildung unabhängig von einschränkenden Einflüssen. So kann diese Form der Förderung mit dazu beitragen, eine hinreichende Zahl qualifizierter Kräfte auszubilden.

Familienunabhängige
Förderung

Für die familienabhängige Förderung wird demgegenüber geltend gemacht, daß die Unterhaltsverpflichteten sich an der Aufbringung der für das Studium benötigten Mittel beteiligen und dadurch der Umfang der aus dem Steueraufkommen für die Studienförderung benötigten Mittel geringer ist. Dagegen wiederum spricht, daß die Entscheidung darüber außerordentlich schwierig ist, in welchem Umfang den Unterhaltsverpflichteten die Finanzierung eines Studiums zugemutet werden kann, ohne daß sie gezwungen werden, ihre Bedürfnisse gravierend einzuschränken. Von dieser Entscheidung, die sich in der Festlegung von Freibeträgen äußert, ist es aber abhängig, welcher Anteil der Studenten insgesamt Förderung erhält.

Familienabhängige
Förderung

Die bisherige Einkommens- und Vermögensanrechnung ist anerkanntermaßen mit Ungerechtigkeiten verbunden und die Fixierung der Freibeträge notwendigerweise immer in einem gewissen Maße willkürlich. Diese systemimmanenten Schwierigkeiten werden bei einer Heraufsetzung der Freibeträge zwar dem Umfang nach vermindert, aber nicht beseitigt.

Die familienabhängige Förderung belastet zudem die Familie in einer sozial- und familienpolitisch unerwünschten Weise, zumal dann, wenn die Eltern bereits eine Schul- oder Berufsausbildung finanziert haben. Auf der Grundlage solcher Erwägungen kommt deswegen auch das 1. Ausbildungsförderungsgesetz für die Ausbildung in Kollegs und Abendgymnasien

zu den Grundsätzen der familienunabhängigen Förderung. Ebenso unerwünscht sind die weitgehenden Einwirkungen des Staates auf die Familienverhältnisse, die mit der familienabhängigen Förderung notwendig verbunden sind, weil eine dauernde Überprüfung von Einkommen und Vermögen der Unterhaltsverpflichteten erforderlich ist und Vorsorge für den Fall getroffen werden muß, daß die Unterhaltsverpflichteten zwar in der Lage, aber nicht bereit sind, dem Studenten Mittel in Höhe des Förderungsbetrages zur Verfügung zu stellen. Eine Abhilfe dadurch, daß dem Studenten ein Anspruch auf Studienförderung gegen den Staat gegeben wird, der seinerseits einen Ersatzanspruch gegen die Unterhaltsverpflichteten erlangt, würde unnötige Konflikte in die Familie tragen.

e) Aufbringung der Mittel

Angesichts des Interesses, das die Gesellschaft an der Ausbildung einer genügend großen Zahl qualifizierter Kräfte hat, liegt es nahe, die Kosten der Studienförderung ganz oder teilweise aus dem von der Allgemeinheit aufgebrachtene Steueraufkommen zu finanzieren.

Da es andererseits aber auch im Interesse jedes einzelnen liegt, eine gute Ausbildung zu erhalten, und da ein erfolgreich absolviertes Studium neben individuellem geistigen Gewinn auch bessere Berufschancen verschafft, erscheint es durchaus möglich, die geförderten Absolventen zur Aufbringung der Mittel heranzuziehen. Eine Beteiligung an den Kosten ist wünschenswert.

VIII. 2. Modell für die Studienförderung

Bei der Durchführung der Studienförderung sind verschiedene Variationsmöglichkeiten gegeben. Wie man die im vorausgegangenen Abschnitt erörterten Elemente der Studienförderung miteinander kombiniert, ist eine politische Entscheidung, bei der neben den Gesichtspunkten der Wissenschaftsförderung auch bildungspolitische, sozialpolitische und finanzpolitische Implikationen zu berücksichtigen sind. Die volle Verwirklichung der familienunabhängigen Förderung und der Finanzierung aus Steuermitteln würde die öffentliche Hand bei den zu erwartenden Studentenzahlen mit unvermeidbaren Ausgaben belasten.

Erst eine nähere Prüfung der dargestellten Förderungsprinzipien, die auch den Zusammenhang mit Fragen des Familien-

lastenausgleichs, der Reform des Einkommensteuerrechts und auch der Förderung in anderen Bereichen als dem der Hochschulen usw. berücksichtigt, wird es erlauben zu entscheiden, ob in absehbarer Zeit eine nach dem folgenden Modell gestaltete Studienförderung verwirklicht werden soll.

(1) Jeder Student erhält unabhängig von der finanziellen Lage seiner Unterhaltsverpflichteten für die Dauer seines Studiums auf Antrag monatlich einen Förderungsbetrag, der zur Hälfte als Stipendium, zur Hälfte als Darlehen gewährt wird.

(2) Der Förderungsbetrag ist kostendeckend. Seine Höhe wird auf Grund regelmäßiger Überprüfung laufend an die veränderten Lebenshaltungs- und Studienkosten angepaßt.

Der Student kann einen niedrigeren, nur teilkostendeckenden Förderungsbetrag wählen, der sich dann ebenso wie der volle Förderungsbetrag je zur Hälfte aus Stipendium und Darlehen zusammensetzt.

(3) Die Darlehen sind zinslos.

(4) Die Tilgung des Darlehens beginnt nach fünf bis höchstens zehn Jahren von der Ablegung des Examens oder vom Abbruch des Studiums an.

(5) Die Höhe der Tilgungsbeträge richtet sich in erster Linie nach dem Einkommen des Rückzahlungspflichtigen. Sie soll in Prozent des Einkommens so bemessen werden, daß die Tilgung des Darlehens innerhalb von 10 bis 20 Jahren erfolgt. Die einzelnen Tilgungsbeträge dürfen jedoch 5 % des Bruttoeinkommens nicht übersteigen.

Bei der Bemessung der Tilgungsbeträge werden Familienstand und ähnliche Umstände des Rückzahlungspflichtigen berücksichtigt, so daß er in seiner beruflichen Entwicklung nicht behindert wird.

Die Tilgungsbeträge sollten als Kosten der Berufsausbildung wie steuerliche Sonderausgaben behandelt und demgemäß bei der Berechnung der Lohn- bzw. Einkommensteuer berücksichtigt werden.

Die Einführung eines so großzügigen Förderungssystems ist nur in Verbindung mit der Neuordnung des Studiums zu vertreten. Hierbei kommt der Studienberatung, der begleitenden Leistungskontrolle und der Begrenzung der Studienzeit besondere Bedeutung zu.

VIII. 3. Förderung des Aufbaustudiums und der Promotion

Die Förderung der Studenten des Aufbaustudiums ist eine Voraussetzung dafür, daß der benötigte wissenschaftliche Nachwuchs gewonnen und die empfohlene Änderung der Personalstruktur (vgl. S. 122 ff.) verwirklicht werden kann.

Gestaltung

Die Förderung des Aufbaustudiums darf nur von der Qualifikation des Bewerbers und nicht von der Bedürftigkeit abhängig gemacht werden. Im Hinblick auf den Bedarf an wissenschaftlichen Nachwuchskräften ist sie sofort familienunabhängig zu gestalten. Auf Grund des Interesses der Gesellschaft an der Gewinnung dieser besonders qualifizierten Studenten und an der nicht zuletzt durch ihre Arbeiten vorangetriebenen Forschung müssen die Förderungsbeträge als reine Stipendien, also ohne Darlehensanteil, vergeben werden.

Förderungsbetrag

Für die Förderung sollten Beträge vorgesehen werden, die zwischen der Hälfte und drei Vierteln der Bezüge der Eingangsstufe der Vergütungsgruppe II a BAT liegen. Diese Höhe der Förderungsbeträge ergibt sich aus einer Abwägung zwischen den beiden folgenden Gesichtspunkten: Studenten des Aufbaustudiums haben bereits ein abgeschlossenes Studium hinter sich und könnten insofern bei einer beruflichen Tätigkeit, aber auch im Hinblick auf ihre Mitwirkung in der Forschung eine volle Bezahlung erwarten; andererseits ist das Aufbaustudium eine vertiefte Ausbildung, die auch im Interesse der Studenten liegt, ihre Berufschancen verbessert und insofern nicht wie eine volle Berufstätigkeit bezahlt werden kann.

Dauer

Die Förderung erhalten alle Studenten, die zum Aufbaustudium zugelassen werden. Sie wird zunächst auf zwei Jahre begrenzt. Arbeitet der Student an einer Promotion, so kann die Förderung bei gegebenen Voraussetzungen durch einen Einzelentscheid für höchstens zwei weitere Jahre verlängert werden.

VIII. 4. Förderung besonderer Formen der Ausbildung

a) Studium im Ausland

Es ist erwünscht, daß erheblich mehr deutsche Studenten im Ausland studieren, als es gegenwärtig der Fall ist. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte die Zahl der Auslandsstipendien erhöht und eine für das Auslandsstudium besonders bemessene Förderung eingeführt werden. Die monatlichen Förderungsbeträge sollten je nach den Studien- und Lebenshaltungskosten in den verschiedenen Ländern festgesetzt werden.

b) Fernstudium

Das Fernstudium soll dem Präsenzstudium im Ergebnis gleichwertig sein. Es erfordert daher mindestens den gleichen Einsatz an Arbeit und Anstrengung. Aus diesem Grunde sollten Fernstudenten, die sich dem Fernstudium vollzeitlich widmen, wie Präsenzstudenten behandelt werden. Für die Förderung von Studenten im Fernstudium gelten die gleichen Regelungen wie beim Präsenzstudium.

c) Kontaktstudium und alternierende Studiengänge

Die bildungspolitische Bedeutung des Kontaktstudiums macht es erforderlich, die Förderung der Teilnehmer gesondert zu regeln, da die Verwirklichung des Kontaktstudiums nicht zuletzt hiervon abhängt.

Für die Förderung des Kontaktstudiums kommt eine Finanzierung aus Steuermitteln, aber auch von der Arbeitgeberseite oder von Arbeitnehmerorganisationen in Betracht. Welche Finanzierung im einzelnen gewählt wird, ist weitgehend von der Art und Weise der Durchführung des Kontaktstudiums abhängig.

Ähnliche Probleme stellen sich bei der Förderung von alternierenden Studiengängen.

VIII. 5. Indirekte Studienförderung

Als indirekte oder mittelbare Studienförderung können alle die Maßnahmen bezeichnet werden, die nicht in unmittelbaren finanziellen Zuwendungen an den Studenten bestehen. Hierher gehören Maßnahmen des Familienlastenausgleichs (wie Gewährung von Kindergeld und Ausbildungszulagen an die Eltern des Auszubildenden, Kinderzuschläge im Bereich des öffentlichen Dienstes, im Recht der Sozialversicherung, der Kriegsopferversorgung und des Lastenausgleichs), steuerliche Maßnahmen (wie die Berücksichtigung von Ausbildungs- und Fortbildungskosten bei der Ermittlung des Einkommens, Steuerfreiheit von Stipendien etc.), Fahrpreisermäßigungen am Studienort sowie bei Fahrten zwischen Wohn- und Studienort, Erlaß von Studien- und Prüfungsgebühren, Gewährung von Lernmittelfreiheit, Gewährung von Freitischen, Unterhalt von Wohnheimen zur verbilligten Unterbringung von Studenten, Unterhalt von Kindergärten und Kinderkrippen für Studentenkinder, studentische Krankenversorgung, Zimmer- und Arbeitsvermittlung etc.

Für diesen umfangreichen und unzureichend koordinierten Bereich werden hier keine konkreten Empfehlungen ausgesprochen. Aus den Regelungen für die direkte Studienförderung ergeben sich jedoch Konsequenzen für die indirekte Studienförderung, die im einzelnen untersucht werden müssen. Bei der vorgeschlagenen Studienförderung sollte erwogen werden, Maßnahmen der indirekten Studienförderung mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung abzubauen.

VIII. 6. Verwirklichung

Der Wissenschaftsrat verkennt nicht, daß die Umstellung auf das dargestellte Modell der Studienförderung hohe Mittel erfordert und unter Berücksichtigung der Prioritäten für andere Bereiche in dem Gesamtsystem des Bildungswesens nur in einem längeren Zeitraum zu verwirklichen ist.

Als erste Maßnahme, die keinen Aufschub duldet, muß die vorgeschlagene Förderung im Aufbaustudium und der Promotion verwirklicht werden.

Gleichzeitig muß der Förderungsmeßbetrag sofort neu festgesetzt werden, und zwar auf eine den tatsächlichen Lebenshaltungs- und Studienkosten entsprechende Höhe.

Der Übergang von der bisherigen Studienförderung zu dem neuen System sollte im übrigen so vorbereitet werden, daß er ohne Bruch möglich wird. Zu diesem Zweck wird empfohlen, die Freibeträge, oberhalb derer das Einkommen des Studenten und der Unterhaltsverpflichteten für die Finanzierung des Studiums herangezogen wird, von Jahr zu Jahr erheblich heraufzusetzen, so daß der Anteil der nach dem Honnefer Modell geförderten Studenten an der Gesamtstudentenzahl ständig wächst. Dabei sollte auch in zunehmendem Maße zur Gewährung von Darlehen übergegangen werden.